

Kassauischer Anzeiger.

Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Wiesbadener Vorort-Anzeiger.

Bezugspreis: Bei sämtlichen Postanstalten
jährlich 81 Pfg. Bei freier Bestellung
ins Haus tritt die Postgebühr hinzu.

Erscheint 3mal wöchentlich
Dienstags, Donnerstags, Samstags.
Redakteur: Guido Seidler in Biebrich.

Ämtliches Verkündigungsblatt für die Städte u. die Landgemeinden des Landkreises Wiesbaden.

Der Landkreis Wiesbaden umfasst die Städte Biebrich und Hochheim und die Landgemeinden Auringen, Bierstadt, Breckenheim, Delkenheim, Driedenbergen, Dohheim, Eddersheim, Erbenheim, Glörsheim, Straußenstein, Georgenborn, Hefloch, Igstadt, Kloppenheim, Massenheim, Miedenbach, Naurod, Nordenstadt, Rombach, Schierstein, Sonnenberg, Wallau, Weibach, Wicker, Wildschaffen.

Anzeigenpreis: f. d. 6gepalt. Colonelleile
od deren Raum 15 Pfg. Reklamezeile 50 Pfg.
Redaktion und Expedition:
Biebrich a. Rh., Rathausstraße Nr. 16.
Telephon Nr. 41.
Rotations-Druck und Verlag der
Hofbuchdruckerei Guido Seidler, Biebrich

Nr. 105.

Dienstag, den 3. September 1918

Postbezugspreis
Frankfurt (Main) Nr. 10114.

18. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Nr. 453.

Dritte Nachtragsbekanntmachung

Nr. M. 122/8. 18. R. R. U.

zur Bekanntmachung Nr. M. 1/4. 15. R. R. U.
vom 1. Mai 1915, betreffend Bestandsmeldung
und Beschlagnahme von Metallen.

Vom 1. September 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Befehles
über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit
dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des
Gesetzes über den Belagerungszustand (Reichs-Gesetzbl. S. 813),
ferner auf Grund der Bekanntmachungen über Auskunftsfrist
vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April
1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerkten zur allgemeinen
Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

a) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß § 9 b des Gesetzes
über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbin-
dung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 813),

1) die Auskunftsfrist und die Pflicht zur Lagerbuchführung
gemäß den Bekanntmachungen über Auskunftsfrist vom
12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April
1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen
höhere Strafen verurteilt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Be-
kannmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom
Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 608) unter-
lagt werden.

Artikel 1.

Im § 2 der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. U., betreffend
Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, tritt an Stelle
des Wortlauts der Klassen 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22
folgender Wortlaut:

Klasse 2, Absatz 2: Ausgenommen sind Drähte mit einem Durch-
messer von weniger als 0,1 mm, Seile und Gewebe, die
aus solchen Drähten hergestellt sind, Bleche und Rollen in
einer Stärke von weniger als 0,2 mm, Schrauben und
Muttern mit einem Stüdgewicht von weniger als 5
Gramm.

Klasse 4: Kupferdrähte von mindestens 0,1 mm Durchmesser
sowie Althut, die solche Drähte enthalten, mit Umhüllung
jeder Art; ferner Bleistift, auch mit Umhüllung jeder
Art, für jede Betriebsspannung bis einschließlich 22.000
Volt, wenn der Kupferquerschnitt aller Leiter zusammen
darin mindestens 96 qmm beträgt; alles soweit nicht ver-
legt oder infestiert; auch Altmaterial und Abfall jeder
Art.

Klasse 14: Nickel in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der
Hüttenindustrie, in Legierungen, sofern sie nicht unter
Klasse 9 a fallen, unzerkleinert und vorgefertigt, insbe-
sondere Nickelstahl, Drähte, Bleche, sowie Nickelblech, alles
mit einem Nickelgehalt von mindestens 1/2 v. H. des Ge-
samtgewichts; ferner Nickel plattiert, unzerkleinert und
vorgefertigt, mit einem Nickelgehalt von mindestens 1
v. H. des Gesamtgewichts; auch Altmaterial und Abfall
jeder Art.

Klasse 15: Zinn, unzerkleinert und vorgefertigt, insbesondere
Barren, Platten, Rollen, Tuben, mit einem Zinngehalt
von mindestens 99,7 v. H.; auch Altmaterial und Abfall
jeder Art.

Klasse 16: Zinn entsprechend dem Zustande der Klasse 15, je-
doch mit einem Zinngehalt von mindestens 90 v. H. und
weniger als 99,7 v. H.

Klasse 17: Zinn in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der
Hüttenindustrie, in Legierungen und sonstigen chemischen Verbin-
dungen und in Legierungen mit anderen Metallen, sofern
sie nicht unter Klasse 8 und 9 fallen, (auch Weiß-
und Lagermetall), unzerkleinert und vorgefertigt, sowie Ro-
tenstichplatten, alles mit einem Zinngehalt von mindestens
10 v. H. des Gesamtgewichts; auch Altmaterial und Abfall
jeder Art.

Klasse 21: Hartblei, unzerkleinert, vorgefertigt und fertige
Druckmittel, insbesondere Barren, Platten, Rollen, Weiß-
und Lagermetall (sofern nicht unter Klasse 17 fallend),
Schriftmetall, Schriften, Stereotypplatten, mit einem An-
timongehalt von 2 bis 6 v. H.; auch Altmaterial und
Abfall jeder Art.

Klasse 22: Hartblei, unzerkleinert, vorgefertigt und fertige
Druckmittel, insbesondere Barren, Platten, Rollen, Weiß-
und Lagermetall (sofern nicht unter Klasse 17 fallend),
Schriftmetall, Schriften, Stereotypplatten, mit einem An-
timongehalt von mehr als 6 v. H.; auch Altmaterial und
Abfall jeder Art.

Artikel II.

Der § 2 der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. U., betreffend
Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, erhält folgen-
den Zusatz:

a) Die nach § 6 b verwendeten Mengen an Metallen und die
aus ihnen gefertigten Gegenstände bleiben ohne Rücksicht
auf ihre Beschaffenheit und den Grad der Verarbeitung so-
lange beschlagnahmt, bis sie demjenigen Endzweck zugeführt
sind, der in dem gemäß § 6 b erteilten Ausweise bezeichnet
ist, oder der sich mangels eines solchen unmittelbar aus den
Bestimmungen des § 6 b ergibt, zum mindesten jedoch bis
zum Eingang des vorgeschriebenen Ausweises.

Artikel III.

An Stelle des § 5 der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. U.,
betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen,
treten folgende Bestimmungen.

§ 5.

Sonderbestimmungen für Mindermengen.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind die im Gewahrsam
einer der im § 3 bezeichneten Personen, Gesellschaften usw. (ein-
schließlich derjenigen Zweigstellen, die sich im Bezirk der anord-
nenden Behörde befinden) befindlichen Vorräte der nachstehenden
Klassengruppen, solange sie nicht mehr betragen als

in den Klassen 1—11 b zusammen	150 kg
in den Klassen 12—14 zusammen	20 kg
in den Klassen 15—17 zusammen	100 kg
in den Klassen 18—19 zusammen	50 kg
in der Klasse 20	50 kg
in den Klassen 21—22 zusammen	600 kg ¹⁾

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der nach der
vorstehenden Bestimmung nicht meldepflichtigen Metallmengen im
eigenen Betriebe des Gewahrsamhalters gestattet.

Artikel IV.

An Stelle des § 6 der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. U.,
betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen,
treten folgende Bestimmungen:

§ 6.

a) Lagerung und Lagerbuchführung.

Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen
und sind sämtlich gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch
einzurichten und zu führen, aus dem jede Veränderung der Vorrats-
mengen, ihre Verwendung und die Bezeichnung der für jede Ver-
wendung empfangenen Ausweise ersichtlich sein müssen. Beauf-
tragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Einsicht in das
Lagerbuch, die Geschäftsbücher und Geschäftsbücher sowie die Be-
schreibung und Unterzeichnung der Betriebseinrichtungen und Räume
zu gestatten, in denen von der Bekanntmachung betroffene Gegen-
stände erzeugt, gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

b) Verwendungsbefristungen.

Trotz der Beschlagnahme ist eine Verwendung der beschlag-
nahmten Vorräte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ge-
statet. Die Verwendung im Sinne dieser Bestimmungen umfasst,
sofern sich aus den empfangenen Ausweisen oder den folgenden
Bestimmungen selbst nichts Gegenteiliges ergibt, die Entnahme aus
den Vorräten, die Verarbeitung und den Verbrauch der entnomme-
nen Mengen sowie die Ablieferung der entnommenen Mengen und
der aus ihnen hergestellten Erzeugnisse.

1. Verwendung auf Grund von Bezugsscheinen¹⁾.

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen
nach Maßgabe ordnungsmäßig auf amtlichem Vordruck Nr.
Bst. 2950 ausgestellter Bezugsscheine, sofern die in dem Be-
zugsschein für den Gewahrsamhalter gegebenen Vorschriften
innegehalten werden²⁾.

Zur Ausstellung von Bezugsscheinen sind berechtigt:
die Haupt-Beschaffungsstellen³⁾ deutscher Militärbehörden,
die Haupt-Beschaffungsstellen⁴⁾ deutscher Reichs- oder Staats-
Eisenbahnverwaltungen,
die Haupt-Beschaffungsstellen⁵⁾ deutscher Reichs- oder Staats-
Post- und Telegraphenbehörden,
sowie sonstige Stellen, die vom Kriegsamt als Haupt-Beschaffungsstellen⁶⁾ im Sinne dieser Bekanntmachung aner-
kannt sind.

In Ausnahmefällen ist auf Grund schriftlicher Geneh-
migung einer der vordesignierten Stellen die vorläufige Ent-
nahme aus eigenen Beständen und die Verarbeitung ohne
Bezugsschein zulässig unter der Bedingung, daß die Aus-
stellung des Bezugsscheins spätestens innerhalb einer Woche
nach erfolgter Entnahme aus den Vorräten ordnungsmäßig
nachgeholt wird. Ist der Bezugsschein innerhalb von vier
Wochen nach erfolgter Entnahme aus den Vorräten nicht
eingegangen, so ist die weitere Verarbeitung einzustellen.
Die Ablieferung ist ausnahmslos erst nach Erhalt des Be-
zugsscheins zulässig.

2. Verwendung auf Grund einer besonderen Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung⁷⁾.

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen
auf Grund einer besonderen Verwendungserlaubnis der
Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegs-
ministeriums auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3000, sofern
die in der Verwendungserlaubnis für den Gewahrsamhalter
gegebenen Vorschriften innegehalten werden⁸⁾.

¹⁾ Für die Berechnung der Mindermengen im Sinne des § 5
sind die durch Abänderung einzelner Klassen im § 2 herbeigeführ-
ten Veränderungen in den beschlagnahmten Vorräten zu berücksich-
tigen.

Wenn Vorräte in einer Klassengruppe einmal nach dem 1. Mai
1915 die Mengengrenze überschritten haben, so entfällt damit für
sie die Sonderbestimmung des § 5, auch wenn diese Vorräte sich
später wieder unter die Mengengrenze herabmindern sollten.

²⁾ Ein erläuterndes Merkblatt zur 3. Nachtragsbekanntmachung
Nr. M. 122/8. 18. R. R. U., Vordruck Nr. Bst. 2884 b, aus dem
hervorgeht, unter welchen Voraussetzungen und auf welchem Wege
Bezugsscheine (und Verwendungserlaubnisse der Kriegs-Rohstoff-
Abteilung) nachzuholen sind, ist bei der Vordruckverwaltung der
Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10,
erhältlich.

³⁾ Als amtliche Vordrucke von Bezugsscheinen sind zur Zeit in
Gebrauch

der Bezugsschein für Metalle, Vordruck Nr. Bst.
2950 a und
der Sammel-Bezugsschein für Metalle, Vordruck Nr.
Bst. 2950 b.

⁴⁾ Eine Liste der vom Kriegsamt als Haupt-Beschaffungsstellen
im Sinne dieser Bekanntmachung jeweils anerkannten Stellen, Vor-
druck Nr. Bst. 2884 c, wird vom Kriegsamt herausgegeben und ist
bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin
SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, erhältlich.

⁵⁾ Als Verwendungserlaubnisse der Kriegs-Rohstoff-Abteilung
kommen insbesondere Freigabebescheine auf amtlichem Vordruck Nr.
Bst. 3000 a, Sammel-Freigabebescheine auf amtlichem Vordruck Nr.
Bst. 3000 b und Lagerverfügungen auf amtlichem Vordruck Nr.
Bst. 3000 c in Betracht. Die Stellung von Vordrucken hat nach
Maßgabe des Merkblatts Nr. Bst. 2884 b (vgl. Anm. 2) zu er-
folgen.

3. Verwendung auf Grund von Bezugsscheinen.

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen
nach Maßgabe ordnungsmäßig auf amtlichem Vordruck Nr.
Bst. 3111 ausgestellter Bezugsscheine, sofern die in dem Be-
zugsschein für den Gewahrsamhalter gegebenen Vorschriften
innegehalten werden⁹⁾.

Zur Ausstellung sind berechtigt
für Bezugsscheine auf Grund eines Bezugsscheins für Me-
talle diejenigen Stellen, welche gemäß Ziffer 1 zur
Ausstellung der Bezugsscheine berechtigt sind:

für Bezugsscheine auf Grund eines Sammel-Bezugsscheins
für Metalle und auf Grund einer Verwendungser-
laubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung die Inhaber
des Sammel-Bezugsscheins oder der Verwendungser-
laubnis

nach Maßgabe der in den Bezugsscheinen oder Verwen-
dungserlaubnissen enthaltenen Bestimmungen.

4. Verwendung zu dringenden Ausbesserungsarbeiten in kriegs- wichtigen Betrieben.

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen
aus eigenen und fremden Beständen zur Vornahme von
Ausbesserungsarbeiten an Maschinen und Geräten bei plötz-
lich auftretenden Schäden in kriegswichtigen Betrieben, so-
fern ein Ersatz durch andere Stoffe nicht möglich ist und ein
Aufschub der Ausbesserungsarbeiten bis zu einer Woche¹⁰⁾
einen empfindlichen Stillstand in diesen Betrieben zur Folge
haben würde. Als kriegswichtige Betriebe im Sinne dieser
Anordnung gelten solche Betriebe, die von den Kriegsamt-
stellen oder Kriegswirtschaftsämtern als kriegswichtig aner-
kannt sind.

Soweit die zur Ausführung einer solchen Ausbesserungs-
arbeit verwendeten Mengen insgesamt das Gewicht
von 1 kg übersteigen, ist spätestens innerhalb von zwei
Wochen nach Eintritt der Ausbesserungsbedürftigkeit die
nachträgliche Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung im
Wege eines Freigabebegehrens einzuholen.

5. Lieferungen an die Kriegsmetall Aktiengesellschaft.

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen
zur Erfüllung vorliegender Liefer- und Wertaufträge der
Kriegsmetall Aktiengesellschaft auf Grund der von dieser er-
teilten Bestellung an den Gewahrsamhalter oder auf Grund
einer von dem Beauftragten der Kriegsmetall Aktiengesell-
schaft auf deren Vordruck Nr. KMA 2398 ausgestellten Ent-
nahmebestätigung.

6. Rücklieferung von Entfall.

Gestattet ist die Rücklieferung der bei der Verarbeitung
beschlagnahmter Mengen auf Grund eines Bezugsscheins ge-
mäß Ziffer 1 oder einer Verwendungserlaubnis der Kriegs-
Rohstoff-Abteilung gemäß Ziffer 2 oder eines Bezugsscheins
gemäß Ziffer 3 entstehenden Entfallmengen an die im Be-
zugsschein, der Verwendungserlaubnis oder dem Bezugsschein
bezeichneten Stellen nach Maßgabe der Bestimmungen der
genannten Ausweise.

7. Benutzung beschlagnahmter Betriebsmittel.

Soweit durch die Beschlagnahme ein dem Betriebe des
Gewahrsamhalters dienender Gebrauchsgegenstand betroffen
ist, ist dessen Benutzung und die zu seiner laufenden Be-
nutzung unerlässliche Umarbeitung gestattet, vorausgesetzt,
daß durch diese Benutzung und Umarbeitung das Material
nicht in einen Zustand überführt wird, in dem es nicht mehr
unter die Beschlagnahme fällt, und die bei der Umarbeitung
entstehenden Entfallmengen den beschlagnahmten Vorräten
zugeführt werden.

Artikel V.

Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit dem Beginn des
1. November 1918 in Kraft.

Mit ihrem Inkrafttreten tritt die 2. Nachtragsverordnung zu
der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. U., betreffend Bestandsmel-
dung und Beschlagnahme von Metallen, Nr. M. 1020/9. 15. R. R. U.,
betreffend Nickel der Klassen 12 und 13, vom 5. November 1915
außer Kraft.¹¹⁾

⁹⁾ Bezugsscheine gemäß Ziffer 1 und Verwendungserlaubnisse
der Kriegs-Rohstoff-Abteilung gemäß Ziffer 2 begründen eine Ver-
wendungsberechtigung nur für diejenigen Personen, Gesellschaften
usw., an die sie gerichtet sind (Inhaber der Bezugsscheine bzw. Ver-
wendungserlaubnisse). Die Unterlieferer dieser Personen und Ge-
sellschaften erhalten ihrerseits die Verwendungsberechtigung zur
Ausführung der ihnen nach Maßgabe der Bezugsscheine oder Ver-
wendungserlaubnisse von den Inhabern erteilten Aufträge durch
Bezugsscheine, welche von den oben angeführten Berechtigten aus-
gestellt werden. Vordrucke für Bezugsscheine sind erhältlich bei allen
Postanstalten 1. und 2. Klasse.

¹⁰⁾ Falls ein Aufschub von mehr als 1 Woche ansgänglich ist, muß
in jedem Falle die Verwendungserlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Ab-
teilung im Wege eines Freigabebegehrens vorher eingeholt werden
und erteilt sein.

¹¹⁾ Demnach gelten vom 1. November 1918 ab für Nickel der
Klassen 12 und 13 die Bestimmungen des Artikel IV der 3. Nach-
tragsbekanntmachung M. 122/8. 18. R. R. U.

Den übrigen bleiben alle Bestimmungen der Bekanntmachung
M. 1/4. 15. R. R. U., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme
von Metallen, die nicht durch die Anordnungen der 3. Nach-
tragsbekanntmachung ersetzt sind, unverändert in Kraft und gelten
in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Nachtragsbekann-
machung.

Mit dem Inkrafttreten dieser Nachtragsbekanntmachung ver-
lieren alle aus der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. U., betref-
fend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, herge-
leiteten Berechtigungen in dem Umfang ihre Gültigkeit, in welchem
die ihnen zugrunde liegenden Bestimmungen der Bekanntmachung
M. 1/4. 15. R. R. U. durch diese Nachtragsbekanntmachung außer
Kraft gesetzt, abgeändert oder ergänzt worden sind.

Frankfurt a. M. Mainz, den 1. September 1918.

Stellv. Generalkommando 18. Armee-Korps.
Gouvernement der Festung Mainz.

Betrifft: Ausstellung von Ausweisarten für Arbeiter der Reichsbefestigungsstellen.

Es ist in Aussicht genommen, auch die Arbeiter der Reichsbefestigungsstellen zu dem regelmäßigen Ausweis der Heeresnäherarbeiten heranzuziehen und auch die Grundzüge über Streckung und Vergütung in gewissem Umfang auf sie auszudehnen.

Auf Anordnung des Kriegsministeriums sollen hierzu zunächst diejenigen mit Näherarbeiten für die Reichsbefestigungsstellen beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen mit Ausweisarten nach den Vorschriften für Heeresnäherarbeiten ausgestattet werden, denen eine solche Ausweisart ausgestellt werden mußte, wenn es sich um Heeresnäherarbeiten handelte.

Die Bestimmungen des stellvertretenden Generalcommandos vom 4. 12. 1916 Abt. IVa Nr. 22250 über Ausstellung von Ausweisarten für Heeresnäherarbeiten und die Ausführungsbestimmungen hierzu vom 14. 12. 1916, IVa Nr. 23345 werden daher mit Wirkung vom 1. September 1918 ab auch auf die mit Näherarbeiten für die Reichsbefestigungsstellen beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen ausgedehnt. Die auszustellenden Ausweisarten sind jedoch mit der Aufschrift (Stempel) „Reichsbefestigungsstelle“ zu versehen.

Die Ausstellung der Ausweisarten für die mit Näherarbeiten der Reichsbefestigungsstelle bereits beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen hat im Monat August 1918 zu erfolgen.

Frankfurt a. M., den 15. August 1918.

Stellv. Generalcommando 18. Armee-corps.

Der Chef des Stabes.

gez. von Studnik.

Generalmajor.

18. Armee-corps.

Stellvertretendes Generalcommando.

Abt. IIIb. Tgb. Nr. 18969/4084.

Gouvernement der Festung Mainz.

Abt. III. Pol. Nr. 58163/30.086.

Betr.: Verhalten bei Fliegeralarm.

Verordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimmen wir für den Befehlsbereich des 18. Armee-corps (mit Ausnahme des Regierungsbezirks Arnberg) sowie denjenigen des Gouvernements Mainz:

Bei einem Fliegeralarm ist jeder Bewohner eines Hauses verpflichtet, Unterkunft Suchenden unverzüglich Vorkammergebiet und Haustüre zu öffnen und ihnen den Aufenthalt

an einer geschützten Stelle des Hauses bis zur Beendigung der Fliegergefahr zu gestatten.

Zusammenfassungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Frankfurt a. M., Mainz, den 19. August 1918.

Stellv. Generalcommando 18. Armee-corps.

Gouvernement der Festung Mainz.

Am 4., 5., 6., 11., 12., 13., 14., 18., 19., 20., 23., 24. und 25. September 1918 findet von vormittags 9 Uhr bis nachmittags 5 Uhr im „Rabengrund“ Scharfschießen statt.

Es wird gesperrt: Sämtliches Gelände einschließlich der Wege und Straßen, das von folgender Grenze umgeben wird: Friedrichs-König-Weg — Jägerstraße — Trompeterstraße — Weg hinter der Rentmayer (bis zum Kesselbachtal — Weg Kesselbachtal — Schindlerstraße zur Platterstraße — Teufelsgrabenweg bis zur Reichswehrstraße.

Die vorgezeichneten Wege und Straßen mit Ausnahme der innerhalb des abgesperrten Gebietes befindlichen, gehören nicht zum Gefahrbereich und sind für den Verkehr freigegeben. Jagdschloß „Platte“ kann auf diesen Wegen gefahrlos erreicht werden.

Vor dem Betreten des abgesperrten Gebietes wird wegen der damit verbundenen Lebensgefahr gewarnt.

Das Betreten des Schießplatzes „Rabengrund“ an den Tagen, an denen nicht geschossen wird, wird wegen Schonung der Grasung ebenfalls verboten.

Wiesbaden, den 29. August 1918.

Garnisoncommando.

H. B.

Sung, Hauptmann d. Res.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Weidung gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Helfer für die Elappe!

In dem gewaltigen von unserer Heere befehden feindlichen Gebiet werden zur Verwendung der Militärbehörden in erhöhtem Maße zahlreiche Hilfskräfte benötigt.

Das Interesse des Vaterlandes verlangt, daß taugliche und entbehrliche Kräfte der Heimat sich zu diesem Einsparungsdienst zur Verfügung stellen. Zahlreiche kriegsverwendungsfähige Militärpersonen müssen im befehden Gebiet noch für den Dienst an der Front freigemacht werden.

Kriegsamtstelle Frankfurt a. M.

Nichtamtlicher Teil.

Die Kriegslage.

Der Samstag-Tagesbericht.

Abt. Amtlich. Großes Hauptquartier, 31. August.

Westlicher Kriegshauptplatz.

Heeresgruppen Kronprinz Rupprecht und v. Böhne.

Vorstoßkämpfe beiderseits der Oise. Feindliche Erkundungsabteilungen, die über die Carve vorrückten, wurden zurückgeworfen.

An dem Schlachtfeld südlich von Arras suchte der Engländer gestern erneut den Durchbruch zu erzwingen. Unter starkem Einsatz von Panzerwagen brachen am frühen Morgen auf einer Frontbreite von 20 Kilometer englische und kanadische Divisionen zwischen der Straße Arras—Cambrai und südlich von Bapaume zum Angriff vor. Württemberger schlugen südlich der Straße den Feind vor ihren Linien ab. Im Bereich mit rheinischen Bataillonen warfen sie den nördlich von Hendecourt vorgehenden Feind wieder zurück. Südlich von Hendecourt brachen Kavallerie-Schützen-Regimenter den feindlichen Aufmarsch zwischen Baulx—Braucourt und Frencourt zum Scheitern. Sie nahmen Hendecourt, das vorübergehend verloren ging, wieder, gingen nach Abwehr des Feindes selbst zum Angriff vor und warfen ihn beiderseits von Bullecourt und über den Westrand des Ortes zurück. Südlich von Coust schlugen westpreussische Regimenter in erbittertem Kampf mehrere Angriffe des Feindes ab. Selbständige Angriffe des Oberleitnants Mann mit Kompanien des Infanterie-Regiments 175 erröckigten die Wiedernahme des vorübergehend verlorenen Ortes Coust. Beiderseits von Bapaume brachen preussische, sächsische und bayerische Regimenter den feindlichen Aufmarsch zum Scheitern.

Am Nachmittag warf der Feind beiderseits der Straße Arras—Cambrai frische Divisionen in den Kampf. Erneuter Masseneinsatz von Panzerwagen und Infanterie sollte die Entscheidung herbeiführen. Am späten Abend war die Schlacht zu unseren Gunsten entschieden. Die aus dem Senker-Grunde heraus über Cierplign—Hancourt und südlich der Straße Vis—Clergy aufstürmenden dichten Linien des Feindes brachen in unserem Feuer und in erbittertem Nahkampf zusammen. Seine Panzerwagen wurden zerstört. Die Infanterie des Feindes erlitt außergewöhnlich hohe Verluste. Nördlich der Somme wurden englische Angriffe zwischen Morval und Clercy abgewiesen. Wo der Feind unsere Linien erreichte, warf ihn unser Gegenstoß in seine Ausgangsstellungen zurück.

Nördl. der Oise griffen Franzosen d. Kanalabschnitt zw. Elbertmont und nördlich von Noyon mit starken Kräften an. Ihre Angriffe kamen meist schon auf dem Meuseufer in unserem Feuer zum Stehen. Aus Chaussy auf dem östlichen Ufer wurde der Feind nach hartem Kampf wieder geworfen. Mehrfach aus Noyon heraus geführte Angriffe scheiterten im Feuer und durch Gegenstoß. Heftiger Artilleriekampf und Infanteriegefechte an der Ailette. Nördlich von Sollois nahmen wir den zum Pasch-Kopf vordringenden Frontabschnitt in die kürzere Linie Juvisy—Buon le Long zurück. Juvisy blieb bei gestiegenen Angriffen des Feindes in unserer Hand.

Wir schossen in den beiden letzten Tagen 52 feindliche Flugzeuge ab. Oberleutnant Löser errang seinen 32. und 33. Luftsieg. Kommande seinen 32. Luftsieg. Kommande seinen 28. Luftsieg.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Der Sonntag-Tagesbericht.

Abt. Amtlich. Großes Hauptquartier, 1. September.

Westlicher Kriegshauptplatz.

Heeresgruppen Kronprinz Rupprecht und v. Böhne.

Zwischen Arras und La Bassée verführten wir unsere Front durch Aufgabe des auf Hazebrouck vordringenden Bogens. Wir überließen den Kessel dem Feinde. Die vor einigen Tagen durchgeführten Bewegungen blieben ihm verborgen. Gestern ließ der Engländer mit stärkeren Kräften gegen unsere alten Linien vor. Unsere im Vorfeld der neuen Stellungen belassenen gemischten Abteilungen ließen mit ihm in Gefechtsabklärung. Der Feind hat den Kessel befreit und ist über Baillet—Neuf Verquin und über die Carve gefolgt.

An der Straße Arras—Cambrai brachen englische Infanterieangriffe vor unseren Linien zusammen. Starke bis zum Abend mehrfach wiederholte Angriffe des Feindes zwischen Decourt und Baulx—Braucourt scheiterten. In wechselvollen Kämpfen blieben Bullecourt und Coust in Feindeshand. Zwischen Morval und Peronne griffen englische und australische Divisionen nach heftigem Feuer an. Bei Morval und südlich von Baulx wurden sie abgewiesen. Bonchaves wurde durch Gegenangriffe gehalten.

Weiter südlich verläuft unsere Linie nach Abbruch der Kämpfe an der Straße Bonchaves—Peronne. Ueberangriff des Feindes über die Somme bei Drie und St. Christ wurden vereitelt. Starke Angriffe der Franzosen zwischen Somme und Oise, gegen die Kanalstellung und den Höhenlof nördlich von Noyon. Französische Divisionen, die am Abend beiderseits von Nesle vorrückten, blieben im Feuer vor unseren Linien liegen. Bei Rouy wurde der Feind im Gegenstoß zurückgeworfen. Gegen Millaux zwischen Beaulieu und Morlaucourt einhellig geführte Angriffe brachen unter schweren Verlusten für den Feind zusammen. Am Abend erneut angelegter Angriff zerplückte sich in Einzelvorstößen, die überall abgewiesen wurden. Stärkere feindliche Kräfte, die nördlich von Baresnes und über die Oise bei Breigny vorrückten, wurden zurückgeworfen.

Zwischen Oise und Aisne hat gestern Abend nach hartem Artilleriefeuer die Infanterieschlacht von neuem begonnen. Nicht südlich der Oise kamen Angriffe des Feindes im Artillerie- und Maschinengewehrfeuer nicht vorwärts. Beiderseits von Champs ließ der Feind mit starken Kräften aus der Ailette-Niederung vor. Durch

Gegenangriff wurde die alte Lage wiederhergestellt. Zwischen Ailette und Aisne gingen den Engländern Teilvorstöße des Gegners voran. Hierbei ließ die Division von Haas der Maschinengewehrkompanie Ertel-Regiment Nr. 29 vier feindliche Panzerwagen außer Gefecht und nahm ihre Besatzung gefangen. Am Abend brach der Feind mit starken Kräften zu einhelligem Angriff vor. Bei und südlich von Aisne schlugen wir den Feind teilweise im Gegenstoß zurück. Ostlich von Juvisy ließ er die Torm-Sonne vor. Dort brachen ihn deutsche Reserve zum Stehen. Südlich anschließend bis zur Aisne sind die mehrfach wiederholten Angriffe des Feindes vor unseren Linien gescheitert.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Der feindliche Kräfteeinsatz.

Abt. Berlin, 30. August. Die große Schlacht zwischen Arras und Sollois wird von den Franzosen und Engländern ohne Unterbrechung weitergeführt, ohne daß sie dem Feind bisher irgend einen entscheidenden Erfolg gebracht hat. In ihr sind vom 21. August bis 28. August zwischen Arras und Arras 28 englische Divisionen, davon etwa 10 mehr als einmal, und zwischen Arras und Aisne 40 französische Divisionen, von ihnen etwa 5 zweimal eingesetzt worden. Mit Hingurechnung der beteiligten feindlichen Artillerieformationen und Heeresgruppen konnten rund 1 1/2 Millionen Mann innerhalb einer Woche gegen die deutschen Fronten an. Alle diese Divisionen traten voll aufgeführt und ausgerüstet in den Kampf. Sie waren den besten Verbänden der Entente entnommen. Auf englischer Seite waren es besonders die erprobten kanadischen, schottischen und neuseeländischen Truppen, sowie die Garde und die 43. Marine-Division, die immer wieder in das deutsche Feuer vorgeschickt wurden. Seit dem 28. August holte die feindliche Führung zu ihren bisher stets vergeblichen Durchbruchversuchen zwischen Ailette und Aisne die Amerikaner zu Hilfe. Dermal konnte auch deren Einsatz den Franzosen keinen Erfolg bringen. Am 29. August wiederholten sie abermals mit Unterstützung der Amerikaner am ganzen Tag unter dem Einsatz dichter Massen Infanterie, Tanks und Fliegergeschwadern bis zu 50 Einheiten ihre Durchbruchversuche. Unter ungewöhnlich hohen Verlusten brachen hier die feindlichen Waffentürme nach heftigem Ringen ohne jeden Geländegewinn zusammen. So wurde der 29. August zu einer schweren gemeinsamen Niederlage der zahlenmäßig weit überlegenen Franzosen und Amerikaner.

Die Zurückverlegung unserer Front in die Linie östlich Bapaume und nordwestlich Peronne wurde entsprechend einem bereits seit längerem geführten Entschluß planmäßig und ohne feindliche Einwirkung durchgeführt. Dem nur zögernd folgenden Gegner fügten unsere schwachen Nachbata und aufmerksamen Batterien aus vorbereiteten Stellungen empfindliche Verluste zu.

Abt. Berlin, 31. August. Das Sommerschlachtfeld bietet eine einzigartige Gelegenheit zur abschnittweisen Verteidigung. Im März hatte das geschlagene englische Heer nicht mehr die Kraft, sich darin festzusetzen. In einem Tage jagten es die siegreichen deutschen Truppen durch das Sommergebiet. Damals war jeder gebaltene Meter für die Mütter von unersetzlichem Wert. Unter den veränderten strategischen Bedingungen von heute ist jeder zurückgewonnene Kilometer für die große Lage bedeutungslos. Er führt die Engländer nur immer weiter in eine Wildnis, in der Witterungsunbilden ihre Truppen erschöpfen und zermürben werden.

Abt. Berlin, 1. September. Die unentwegte Fortsetzung der durch die deutsche Frontverlegung zu einem fast reinen Frontalangriff gewordenen Entenoffensive läßt klar erkennen, daß der Feind den Kampf um die Entscheidung noch nicht aufgegeben hat, und daß mit weiteren Großangriffen gerechnet werden muß.

Die planmäßige Rückverlegung unserer Front.

Abt. Berlin, 31. August. Die planmäßige Rückverlegung unserer Front beiderseits Bapaume war seit längerer Zeit gründlich vorbereitet. Während unsere Truppen zwischen Vouziers und Bapaume und Croisilles hinaus bis zur Scarpe den Großangriffen des Gegners seit dem 21. einen eisernen Ball entgegensetzten, jedoch es ihm nicht gelang, unsere Linien auch nur an irgend einem Punkte zu durchbrechen, wurde im alten Sommergebiet alles durchgeführt, um unsere Hauptkampflinie zurückzulegen zu können. Die Loslösung vom Feinde und die Aufgabe von Bapaume und Croisilles ist befehlsgemäß und ohne Einbuße an Gefangenen und irgendwelchem Material vor sich gegangen. Noch am 29. August vormittags wurde Bapaume vom Feinde, der die Räumung nicht bemerkt hatte, beschossen. Schon seit vielen Tagen wurden die Depots in aller Stille nach rückwärts verlegt, um dem Feinde in dem schon verwüsteten Sommergebiet nichts zu überlassen, was ihm in seiner Kriegsführung von Nutzen sein könnte. Wir geben einen Geländestreifen auf, welcher für die Sommerzeit trotz der Verwüstungen während der früheren Sommerkämpfe durch neu angelegte Eisenbahnen, durch Umfahrbahnen, durch die Anlage von großen Magazinen, Munitionsdépôts, Artilleriewerkstätten, Wagenparks, Wasser- und Elektrizitätswerken, durch rasche Wähe und eisernen Fleiß in ein Operationsgebiet verwandelt worden war, in welchem unsere Truppen den Sommer über fechten konnten. Seit Tagen ist mit dem Abbau aller dieser Anlagen begonnen worden. Der Feind wird für die Winterzeit einen vollkommen verlassenen und verwüsteten Landstrich vorfinden, in dem er sich einrichten muß. Die Hauptrolle in diesem verwüsteten Gelände spielt die äußerst schwierige Wasser- und Wasserversorgung. Aus großen von uns angelegten Wasser- und Pumpwerken bei Bapaume, Croisilles, Morv, Favreuil, Sapignies, Croisilles usw. wurden die Lokomotiven zurückgeschafft und die großen Schachtbrunnen gesperrt. Auch die elektrischen Maschinen und Motoren aus den Elektrizitätswerken, welche die Truppe bis zu sechs bis acht Kilometer vor der Front mit Licht versorgten, wurden zurückgeführt und weiter rückwärts eingebaut. Seit 14 Tagen sind ferner die umfangreichen Munitionsdépôts und das Material der Ausladungsbahnhöfe zurückverlegt

Die Lebensbedingungen im befehden Gebiet sind durchaus günstig. Neben reichlicher freier Verpflegung und freier Unterkunft wird gute Entlohnung gewährt. Auch ist Gelegenheit zur Beschaffung billiger Bekleidung gegeben. Und was bedeutet die Notwendigkeit, sich in fremde Verhältnisse einzugewöhnen, gegenüber dem Maß von Opfern und Entbehrungen, das unsere Krieger seit Jahren freudig ertragen.

Bräunliche Hilfskräfte jeden Alters, besonders auch jugendliche, können, wenn sie geeignet befunden werden, Beschäftigung im befehden Gebiet im Westen finden und zwar für Arbeitsdienst, Jagdlicher Art, Boten- und Ordnungsdienst, sowie als Schreiber, Buchhalter, Kaufleute, Verkäufer, Lagerverwalter, Aufsichtsleute, Handwerker jeder Art.

Personen mit französischen und flämischen Sprachkenntnissen werden besonders berücksichtigt.

Wehrpflichtige können nicht angenommen werden, mit Ausnahme der 50% oder mehr erwerbsbeschränkten Kriegsbefähigten und der Jugendlichen bis zum Beginn der Einberufung ihres Jahrgangs in der Heimat.

Als Entgelt wird gewährt: Freie Verpflegung oder Geldentschädigung für Selbstverpflegung, freie Unterkunft, freie Eisenbahnfahrt zum Bestimmungs-ort und zurück, die Benutzung der Feldpost, freie ärztliche und Lazarettbehandlung sowie angemessene Barlohnung.

Bis zur endgültigen Ueberweisung an eine bestimmte Bedarfsstelle wird ein „vorläufiger Dienstvertrag“ abgeschlossen. Die endgültige Höhe des Lohnes oder Gehaltes kann erst im Anstellungsvertrag selbst festgelegt werden. Sie richtet sich nach Art und Dauer der Arbeit sowie der Leistungsfähigkeit des Betreffenden. Eine auskömmliche Bezahlung wird zugesichert. Falls Bedürftigkeit vorliegt, werden außerdem Zulagen für die in der Heimat zu versorgenden Familienangehörigen gewährt.

Die Versorgung derjenigen, die eine Kriegsdienstbeschädigung erlitten, ist besonders geregelt.

Meldungen nehmen entgegen für den Stadt- und Landkreis Wiesbaden, Unteramtskreis, Abteigautreis Bezirkskommando Wiesbaden, Bertramstr. 3, Zimmer 45, und Hilfsdienstmeldestelle Wiesbaden, Dohlemerstr. 1, Zimmer 12.

Dabei sind vorzulegen: Etwas Militärpapiere, Beschäftigungsausweis oder Arbeitspapiere, erforderlichenfalls Abfahrtschein. Es ist anzugeben, wann der Bewerber die Beschäftigung antreten kann. Eine vorläufige ärztliche Untersuchung erfolgt kostenlos bei dem Bezirkskommando. Jeder Bewerber hat sich den erforderlichen Schimpfungen zu unterziehen.

Die Verlegung derjenigen, die eine Kriegsdienstbeschädigung erlitten, ist besonders geregelt.

Meldungen nehmen entgegen für den Stadt- und Landkreis Wiesbaden, Unteramtskreis, Abteigautreis Bezirkskommando Wiesbaden, Bertramstr. 3, Zimmer 45, und Hilfsdienstmeldestelle Wiesbaden, Dohlemerstr. 1, Zimmer 12.

Dabei sind vorzulegen: Etwas Militärpapiere, Beschäftigungsausweis oder Arbeitspapiere, erforderlichenfalls Abfahrtschein. Es ist anzugeben, wann der Bewerber die Beschäftigung antreten kann. Eine vorläufige ärztliche Untersuchung erfolgt kostenlos bei dem Bezirkskommando. Jeder Bewerber hat sich den erforderlichen Schimpfungen zu unterziehen.

Kriegsamtstelle Frankfurt a. M.

morden. So z. B. wurden die Depots in Beduquiere, Frenicourt, Courcellette usw. entleert. Die Benzinvorräte sind ausgetankt; der wertvolle Inhalt wurde nach rückwärts übergeführt. Die möglichen Verpflegungsmagazine wie Rouquigny und andere wurden geräumt, alle Lazarette abtransportiert und die Baracken abgebaut. Die Dörfer Bapaume und Croisilles, welche in den letzten Tagen unter schwerstem feindlichen Feuer lagen, bestehen nur noch aus Schutthäusern, in denen der Feind kaum mehr Bedung findet. Heute liegen diese Orte im Bereich unserer schweren Artillerie. Die Aufgabe des zerstörten und durchgewühlten vorderen Kampfgeländes, welches in seiner größten Tiefe nur fünf Kilometer beträgt, stellt für uns eine gradlinige Front her und zwingt daher den Gegner, falls er beabsichtigt, weiter anzugreifen, seine Angriffe frontal zu führen. Neben der Kräfteersparnis unserer Truppen durch diese Frontverlegung liegen unsere rückwärtigen Stellungen namentlich in einem für die Unterbringung der Truppe — vor allem in Aberteilung des kommenden Winters — günstigeren Gelände. Bergelich fragt man sich, womit der Engländer seine unendlich schweren Blutopfer rechtfertigen will. Der blutige Boden eines schmalen, vollkommen verwüsteten Geländestreifs, in dem auch nicht mehr ein Stein auf dem anderen geblieben ist, ist sein einziger und ein noch dazu aus freien Stücken ihm überlassener Gewinn.

Das englische Landangebot.

Abt. Berlin, 31. August. Tanteverluste der Engländer in den Kämpfen südlich der Scarpe. Bei den Großkämpfen der letzten acht Tage wurden vor der Armee Otto v. Below immer wieder große Landmengen von den Engländern verwandt. Nach den bisherigen Meldungen der einzelnen Korps sind vom 21. August bis 28. August allein hier nicht weniger als 253 Tanks einwandfrei zusammengekommen worden. Den Löwenanteil hat das südlich der Scarpe kämpfende Korps mit 131 Tanks, die beiden anderen mielden 70 und 52. In der Hauptlage wurden sie von unserer Artillerie, viele aber auch durch Hilfswaffen der Infanterie erledigt.

England.

Menschen im Krieg! Ein englisches Gerücht hat eine Frau mit Namen Madeleine Plan zu einer Strafe von 40 Schilling verurteilt, weil sie mit ihrem Gatten, einem internierten Deutschen, einige Worte gewechselt hatte, der sich einen Augenblick von seiner Arbeitskolonne getrennt hatte, als er sie sah. Sie erklärte, es sei der Sonntag ihrer Hochzeit gewesen, und sie werde lieber ins Gefängnis gehen als die Strafe zahlen.

Rußland.

Attentat auf Lenin.

Abt. Berlin, 31. August. Nach hier vorliegenden Meldungen aus Petersburg wurden gestern nacht auf Lenin mehrere Schüsse abgefeuert, die ihn leicht verletzten. Der Volkstommislar für innere Angelegenheiten, Urisht, ist ermordet. Die Attentäter sind verhaftet.

Der Tauchbootkrieg.

Abt. Berlin, 30. August. Im Sperregebiet um England wurden von unseren U-Booten 19 000 Brutto-Register-Tonnen versenkt.

Der Chef des Admiralfabes der Marine.

Amerikas Beitrag zum Londoner Vertrag?

In römischen politischen Kreisen geht das Gerücht um, die amerikanische Regierung werde nächstens eine Erklärung veröffentlichen, die einer Zustimmung zum Londoner Vertrag gleichkomme. Mit großem Nachdruck wird seit einiger Zeit von italienischen Blättern, namentlich vom „Corriere della Sera“, gefordert, daß über die Stellung Amerikas zum Londoner Vertrag Aufklärung gegeben werde.

Mit dem Londoner Vertrag ist offenbar das Abkommen der Verbündeten gemeint, keine Sonderverträge abzuschließen. Amerika hat diese Verpflichtung bisher noch nicht öffentlich übernommen, so wenig es sich den Beschlüssen der Pariser Wirtschaftskonferenz angeschlossen hat.

Amerikanische Phantasen.

Senator Lewis von Chicago hat jüngst in Paris einige Neuheiten getan, aus denen hervorging, mit welchen Annemärchen man in Amerika dem Volke eine deutsche Gefahr vorpiegelt. Sehr hat er in London folgende Weisheit ähnlicher Art zum besten gegeben:

Ich glaube, Deutschland will die Verbündeten zu Friedensverhandlungen bewegen auf der Grundlage, daß Nordfrankreich, Elsaß-Lothringen und Belgien geräumt werden und die Verbündeten die Freiheit der Meere anerkennen. Wahrscheinlich wird sich Deutschland daraufhin freie Hand in Rußland ausbedingen und suchen, seine Vorherrschaft in Mitteleuropa zu behaupten. Wären wir so kurzfristig, etwas Derartiges zuzugestehen, so würde Deutschland sicherlich verfluchen, seine Heere mobil zu machen, Frankreich und England auf dem Wege über das Mittelmeer zu schlagen und uns von Wladivostok aus durch den Stillen Ozean anzugreifen. Die große Gefahr, die den Verbündeten jetzt droht, ist ein überbedachter Friede.

Die größte Gefahr für die unglücklichen Völker der Verbündeten scheint immer noch jene Politiker zu sein, die Unmöglichkeit an die Wand malen, um den ersehnten möglichen ehrenvollen Frieden zu bannen.

Tages-Rundschau.

Berlin, heute am 31. August vollendet Reichskanzler Graf Hertling sein 75. Lebensjahr. — Graf Hertling hat den Wunsch ausgesprochen, daß von etwa beachteten Begrüßungen oder sonstigen Betondungen freudlicher Stimmung bei diesem Anlaß abgesehen werden möge.

Der Fürst zu Wied will wieder nach Albanien. Der Fürst Wilhelm zu Wied hatte eine Unterredung mit einem Korrespondenten des „E. T.“; er betonte, daß die Albaner sehr an ihm hängen. Er werde mit allen Mitteln und mit seiner ganzen Person dafür eintreten, daß Albanien wieder seine Freiheit zurückerhalte, unter seinem rechtmäßigen Fürsten. Als ich das Land damals verließ, habe ich das Versprechen gegeben, daß ich zurückkehren werde, und dieses Versprechen werde ich zu halten wissen. „Es liegt nun auch,“ so schloß er, „im Interesse Deutschlands, wenn endlich Ruhe auf dem Balkan eintritt. Und das kann nur geschehen, wenn keine Liebergriffe von Land zu Land vorkommen, wie es bei einer Aufteilung Albanien der Fall wäre. Deutschlands Interesse an einem Verbindungswege mit der Türkei wie überhaupt mit dem Orient erfordert geradezu einen selbständigen, starken, angeleiteten albanischen Staat. Er allein ist der gegebene Faktor, wenn es heißt, die Machtgürtel der Griechen sowohl wie der Italiener, als auch der Serben und Montenegro in Schach zu halten. Eine Aufteilung Albanien brächte die genannten Völker in neue Kriege, und so würde der Weg nach dem Orient über den Balkan dauernd gefährdet, wenn wegen Albanien neue Balkankriegsgefahren in Aussicht ständen. Hier hätten die Entente-Mächte später wieder Gelegenheit zu intrigieren, so wie sie vor dem Ausbruch des Weltkrieges in Albanien intrigiert haben.“

Ein neues Hindenburgtelegramm.

Berlin, 30. August. Auf ein Jubiläumstelegramm erhielt laut „Deutscher Zeitung“ der Landrat in Burg von Hindenburg eine Antwort, in der es heißt: Wir werden es schon schaffen.

Glückwünsche an den Reichskanzler.

Ab Berlin, 31. August. Die „Nordd. Allg. Ztg.“ schreibt: Der Kaiser hat an den Reichskanzler folgendes Telegramm gerichtet: „Zur Vollendung Ihres 75. Lebensjahres sende ich Ihnen meine herzlichsten Glück- und Segenswünsche. Gott der Herr gebe Ihnen Gesundheit und Kraft für Ihre verantwortungsvollen Ämter, das Sie aus lauter Vaterlandsliebe in schwerster Zeit übernommen haben. Mein warmer Dank ist Ihnen gewiß, und mit mir wird sich heute das gesamte deutsche Volk vereinen in dem Wunsche, daß Ihr Lebenswerk alsbald gekrönt werde durch einen das Vaterland sichernden Frieden mit unseren Feinden, denen unsere unbegreifbare Armee in unermüdlicher Ausdauer die blutigen Wunden geschnitten hat, die aber noch immer darauf beharren, uns zu vernichten. Ein fester Wille und fester Zukunftssinn sollen uns und unser deutsches Volk mit Gottes Hilfe durch die Not der Zeit leiten. Mit meinen treuen Wünschen geht Ihnen als äußeres Zeichen meiner Dankbarkeit eine Bote zu.“

Der Reichskanzler hat auf den Glückwunsch des Kaisers wie folgt geantwortet: „Eurer Majestät spreche ich für die gnädigen Glückwünsche und Uebereignung des mich hocherfreuenden Geschenkens meinen alleruntertänigsten Dank aus. In dem stolzen Bewußtsein, von dem Vertrauen Eurer Majestät getragen zu sein, will ich mit Gottes Hilfe all meine Kraft daran setzen, dem Vaterlande den Frieden zu erwirken, den es braucht. Unter Eurer Majestät weiser Leitung und im Vertrauen auf das in übermenschlichem Ringen stets wunderbar bewährte Heer und seine Führer steht das deutsche Volk, zu unerschütterlichem Ausbarren trotz Not und Entbehrung entschlossen, mit Zuversicht dem Tage entgegen, der das Ende des Weltkrieges bringen wird. An diesem Tage vor Gott und der Weltgeschichte legen wir unsere Pflichten gegen Gott und Vaterland erfüllt, wird mir der schönste Lohn sein. Diesem Streben wird meine ganze Kraft gewidmet sein.“

Generalfeldmarschall v. Hindenburg sandte folgendes Telegramm:

„Euer Excellenz bitte ich meinen aufrichtigsten Glückwunsch zum Eintritt in das neue Lebensjahr entgegenzunehmen zu wollen. Indem ich bei dieser Gelegenheit dankbar der vollen Uebereinstimmung bei unserer gemeinsamen Arbeit gedenke, spreche ich die Hoffnung aus, daß es Euer Excellenz beschieden sein möge, in ganzer Frische noch lange als Kanzler des deutschen Reiches zu wirken. Deutschland steht im schweren Kampf. In immer sich erneuernden Angriffen versuchen die Feinde, den entscheidenden Durchbruch zu erzwingen, der ihnen bisher immer mißlang. Sie werden es vergeblich versuchen. Noch stehen schwere Kämpfe bevor. Das deutsche Volk weiß, warum es geht. Es weiß, daß es auf den Schlachtfeldern Frankreichs und Flanderns den heiligen Boden der Heimat verteidigt. Die künftigen Rundergebnisse der feindlichen Staatsmänner zeigen den nachdenklichen Beobachtern und bringen einem jeden von uns zum Bewußtsein, welches Schicksal Deutschland erwartet, wenn es diesen Kampf nicht siegreich befehdt. Ich habe das starke Vertrauen, daß die Heimat in nationaler Geschlossenheit hinter der kämpfenden Truppe steht, um dem Uebermut unserer Feinde eine sichere Niederlage zu bereiten.“

In seinem Antworttelegramm sagt der Reichskanzler u. a.: „Voll Zuversicht und Dankbarkeit erinnert sich das deutsche Volk daran, daß Euer Excellenz und General Ludendorff schon erstere Kämpfe während des Krieges glücklich für unser Vaterland gewonnen haben. Es weiß aber auch, daß nur eine geschlossene Front in der Heimat dem Heere die Kraft und die Opferbereitschaft gibt, deren es in dem heißen Ringen bedarf. In treuer Arbeit, in opfermutigem Ausbarren wird unser Volk dem Feinde beweisen, daß seine Hoffnung auf unseren inneren Zerfall trügerisch ist und daß Deutschland fest steht, denn je entschlossener ist, dem in übermächtigen Reden feindlicher Staatsmänner ausgesprochenen Vernichtungswillen die Stirne zu bieten. Alle meine Kraft werde ich daran setzen, das deutsche Volk, wenn endlich der Feind die Ausschöpfung seiner Pläne erkennt, zu einem Frieden zu führen, der Deutschlands Zukunft sichert und ihm für alle Zeiten seinen Platz im Räte der Völker gewährleistet.“

Eine Rede des Reichskanzlers.

Ab Berlin, 31. August. Der Reichskanzler empfing heute die Vertreter des Verbandes katholischer Studentenvereine Deutschlands, welche ihn anlässlich seines 75. Geburtstages eine Glückwunschadresse überreichten. Nachdem er den Herren gedankt und einige Worte der Erinnerung an die katholischen Studentenvereine, deren Mitglied er gewesen, gesprochen hatte, fuhr der Reichskanzler fort:

Welche Anforderungen der furchtbare Weltkrieg im Laufe der verfloffenen vier Jahre an den Verband gestellt hat, wie viele Mitglieder der Aktivitas und der Aktiven bereits dem Heldentod erlitten haben, ist mir bekannt. Sie konnten und wollten nicht zurückbleiben hinter den Tausenden von Söhnen unseres Vaterlandes, die ständig ihr Leben zum Opfer brachten. Aber nicht nur mit der Waffe gilt es, das Vaterland zu verteidigen und den Sieg erringen zu helfen, auch in der Heimat sind große und wichtige Aufgaben zu erfüllen. Gerade die akademischen Kreise sind in erster Linie dazu berufen. Die Vost des Krieges liegt drückend auf unserem Volk. Ich will sie nicht durch Worte zu vertiefen suchen. Zu den Opfern von Blut und Leben, von denen kaum eine Familie ganz verschont geblieben ist, kommen die Schwierigkeiten der Ernährung und Bekleidung, alle die mannigfachen Entbehrungen in der Gegenwart und der sorgende Ausblick in die Zukunft. Der Krieg ist das größte Gesamtergebnis für ein Volk. Er befähigt zu ungeahnten Leistungen, aber er stellt auch gewaltige Anforderungen an die Nervenkraft. Nicht umsonst spricht man von Kriegspolyphose und bezeichnet damit die feischen Erscheinungen, welche der Krieg auszulösen pflegt. Die Kriegspolyphose zeigt sich daher bei sämtlichen am Kriege beteiligten Völkern. Aber sie tritt je nach der Eigenart der letzteren verschiedenartig auf. Bei unseren Feinden tritt sie in Form eines auf Wahnsinn grenzenden Hasses gegen die Zentralmächte auf, vor allem gegen Deutschland — ein Haß, der durch eine ununterbrochene Kette der ungeheuerlichsten Verleumdungen genährt wird und sich in verheerenden Schmähschriften alles dessen Luft macht, was uns recht und billig ist. Bei uns dagegen äußert die Kriegspolyphose ihre Wirkung vor allem nach innen in der Verstärkung der Reizung zur Kritik, die nun einmal den Deutschen eigen ist und die sich mit Vorliebe gegen die Regierung und ihre Maßnahmen wendet, sowie in einer Verschärfung der Parteigegensätze.

Darin, meine Herren, liegt zweifellos eine Gefahr. Wenn, daß von einer wirklichen Erschütterung im Staatsleben zu befürchten wäre, dazu ist unser Volk in keiner weitverbreiteten Mehrheit zu veranlaßbar, wohl aber durch den Eindruck, der bei unseren Fein-

den hervorgerufen wird. Ihre Träume von einem bevorstehenden inneren Zusammenbruch bauen darauf ihre Siegeshoffnung und verlängern um deswillen den Krieg. Hier ist darum ganz besondere Abhilfe notwendig. Was wir brauchen, ist ein einheitliches, festes Zusammenstehen von Kaiser und Reich, Regierung und Volk, und zwar so, daß es auch nach außen deutlich in die Erscheinung tritt und nicht durch den Nebel der Meinungsverschiedenheiten und ihre Verhüllungen in Wort und Schrift verhüllt wird. Hierzu beizutragen, durch Beispiele und Belehrung, ist Pflicht eines jeden, der durch Berufsbildung und Stellung dazu in der Lage ist. Helfen also auch Sie, wo Sie können, eine solche eintrachtige Stimmung herbeizuführen, die Einheitsfront in der Heimat zu verstärken und weithin sichtbar ins Licht zu setzen.

Nun noch zum Schluß ein ganz kurzes Wort über die militärische Lage, vor allem ein Wort rückhaltloser Bewunderung für die sehr übermenschlichen Leistungen in der Armee in der vergangenen Woche. Sodann aber darf ich sagen, daß unsere Oberste Heeresleitung die Lage mit voller Ruhe und Sicherheit ansieht, auch wenn sie aus strategischen Gründen sich veranlaßt sah, unsere Linien an mehreren Stellen zurückzulegen. Wir führten den Krieg vom ersten Tag an als einen Verteidigungskrieg u. wir trugen ihn in Feindesland, um dort unsere Grenze zu verteidigen und die heimatischen Häfen zu schützen. Wir werden fortfahren, den gewaltigen Ansturm der feindlichen Massen zurückzuschlagen, bis die Gegner einsehen, daß sie uns nicht vernichten können und daher auch ihrerseits zur Verständigung bereit sind. Dieser Tag wird kommen, weil er kommen muß, soll nicht Europa verbluten und die europäische Kultur in Elend und Barbarei verfallen. Wir stehen zu dem Allmächtigen, der uns bisher so sichtbar beigegeben hat, daß dieser Tag nicht mehr allzu lange auf sich warten lassen möge.

Meine Herren, soeben kommt mir das Interview zu Gehör, das Lord Cecil einem Berichterstatter von „Stockholms Tidningen“ gegeben hat. Ich kann mich heute nicht auf Einzelheiten seiner Rede einlassen und übergehe absichtlich alle anderen von ihm geäußerten verkehrten Anschauungen und schiefen Urteile. Nur zwei Punkte greife ich heraus: Cecil begründet seine Zuversicht auf den militärischen Endsiege mit dem händigen Zustromen amerikanischer Truppen. Abgesehen von diesem offenen Bekenntnis zum Militarismus, den uns die Entente nun seit Kriegsbeginn vorwirft, erinnert mich dieses Hoffen an die vergangenen Jahre des Krieges, in denen zuerst das treulose Italien und dann Rumänien den Endsiege bringen sollten. Cecil vergißt aber dabei, daß wir inzwischen mit Rußland und Rumänien den Frieden geschlossen haben und somit unsere Streitkräfte im Westen ganz erheblich stärken konnten. Der andere Punkt ist die Behauptung Cecil, die Entente könne nicht Frieden schließen, solange Deutschland von den Alldeutschen regiert werde. Meine Herren, in Deutschland regiert bekanntlich der deutsche Kaiser in verfassungsmäßigem Zusammenwirken mit dem Bundesrat und dem Reichstag. Für die Beschlüsse des Reichstags war noch niemals eine einzelne Partei, sei es die alldeutsche oder eine andere Partei, maßgebend. Ich kenne auch als Kanzler des deutschen Reiches lediglich deutsche Parteien und eine deutsche Politik. Diese zu vertreten, ist meine Pflicht und wird es bleiben.

Abna Raffel, 31. August. Der Kaiser besuchte heute vormittag die hiesigen Henschel'schen Werke. In einem 15-minütigen Rundgang wurden unter Führung des Geheimrats Dr. Karl Henschel die vom Dröhnen der Hammer und Schwingen erfüllten Hallen und Höfe des Werkes besichtigt. Empfangsfeierlichkeiten waren auf Wunsch des Kaisers, der den Betrieb in Arbeit setzen wollte, unterblieben. Von den Arbeitern, die ihn mit Hochrufen begrüßten, jag der Kaiser mehrere ins Gesicht. Er erwiderte sich nach ihren persönlichen Verhältnissen, nach Dauer und Art ihrer Beschäftigung bei den Werken, vorwiegend nach ihrer militärischen Vergangenheit und Teilnahme am Weltkrieg, dabei an die ihm gewordenen Auskünfte eigene Erinnerungen knüpfend und persönliche Beziehungen hervorhebend. Zum Schluß händigte der Kaiser persönlich einer Anzahl Arbeitern und Angestellten der Firma das Verdienstkreuz für Kriegsbild aus. Der Kaiser gab über das Gesehene und namentlich über den vorzüglichen Eindruck, den die Arbeiterschaft trotz der hohen Anforderungen, die jetzt an sie gestellt werden und trotz der Not der Zeit auf ihn gemacht habe, seiner besonderen Befriedigung Ausdruck.

Abna Berlin, 31. August. Magistrat und Stadtverordnete von Berlin haben zum Geburtstag an den Kaiser folgende Rundgebung gerichtet: Ein Tag hehrer Erinnerung an das Reiches Geburtszeit mit hochem Ernst zu schätzen, was die Väter erbauten. Kein Hin- und Herwegen der Kriegsgeschichte soll die deutsche Festigkeit wanken machen. Durch die schwersten Zeiten des Weltkrieges, in denen wir am größten waren, haben harte Entschlossenheit und unbeugsame Zuversicht unser in Opfermut gefestigtes Volk sicher geleitet; beide sollen uns bis zum Ende bewahrt bleiben. Ein Deutschland, das sein Dasein als heiliges Recht verteidigt, ein Vertrauen, das auf der von seinem Könige beschrittenen neuen Bahn die höchste Gewähr des Sieges, die innere Einheit erreicht, steht unbeweglich aufrecht und wird auch die noch kommenden Stürme ruhmvoll ausdauern. Euer Majestät bittet die Reichshauptstadt, den Ausdruck solch freudigen und mutigen Vertrauens von ihr entgegenzunehmen zu wollen. Magistrat und Stadtverordnetenversammlung der Haupt- und Residenzstadt Berlin.

Rassauische Nachrichten.

Neuordnung der Beschlagnahmebestimmungen für Sparmetalle.

Die Bekanntmachung Nr. M. 1/4. 15. R. A. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, bildet seit dem 1. Mai 1915 die Grundlage für die Bewirtschaftung der mobilen Vorräte an Kupfer, Nickel, Zinn, Antimon und Legierungen der vorgenannten Metalle. Die von der Bekanntmachung Nr. M. 1/4. 15. R. A. A. betroffenen Stoffe sind in Klassen (Nr. 1 bis 22) eingeteilt.

Durch die am 1. September 1918 veröffentlichte dritte Nachtragsbekanntmachung Nr. M. 122/8. 15. R. A. A. zur Bekanntmachung Nr. M. 1/4. 15. R. A. A. vom 1. Mai 1915, betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, erfahren die Bestimmungen der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. A. A. mit Wirkung vom 1. November 1918 in mehrfacher Hinsicht einer Umgestaltung. Der Kreis der unter die Klassen 1 bis 22 fallenden Stoffe und Gegenstände ist durch den Wegfall einiger bisher geltenden Ausnahmen erweitert worden. Gleichzeitig werden die Bestimmungen über die Verwendung beschlagnahmter Metalle der Klassen 1 bis 22 einer grundlegenden Änderung unterworfen.

An Stelle der bisherigen Bestimmungen über die Verwendung beschlagnahmter Metalle zur Ausführung von Kriegslieferungen im eigenen oder fremden Betriebe treten nunmehr die Bestimmungen über Verwendung beschlagnahmter Metalle auf Grund von Bezugsscheinen; an Stelle der bisherigen Bestimmungen über Verwendung der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums freigegebenen Metalle treten die Bestimmungen über Verwendung beschlagnahmter Metalle auf Grund einer besonderen Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung. Als Kriterien von Bezugsscheinen kommen Bezugsscheine für Metalle auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 2950 a und Sammel-Bezugsscheine für Metalle auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 2950 b in Betracht. Die Verwendungserlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung wird erteilt hauptsächlich in Form von Freigabebescheiden auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3000 a, Sammel-Freigabebescheiden auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3000 b und Lagerverfügungen auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3000 c. Zur Ergänzung der Bezugsscheine und Verwendungserlaubnisse der Kriegs-Rohstoff-Abteilung dienen Belegbescheine auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3111. Auch die bisherigen Bestimmungen über Verwendung beschlagnahmter Metalle zur Veranlassung dringender Ausbesserungsarbeiten in bestimmten Gruppen von Betrieben, über Lieferungen an die Kriegsmetall Alltagsbedarf und die Benutzung beschlagnahmter Betriebsmittel sind — zum Teil unter sachlicher Abänderung gegenüber der bisherigen Regelung — durch die Nachtragsbekanntmachung neu geregelt worden.

Dadurch, daß die 2. Nachtragsverordnung zur Bekanntmachung Nr. M. 1/4. 15. R. A. A., Nr. M. 1020/9. 15. R. A. A., betreffend Räder der Klassen 12 und 13, mit dem Inkrafttreten der 3. Nachtragsbekanntmachung aufgehoben wird, greifen vom 1. November 1918 ab für alle Stoffe und Gegenstände der Klasse 1 bis 22 die gleichen Verwendungsbestimmungen Platz.

Um den von der Bekanntmachung Nr. M. 1/4. 15. R. A. A. betroffenen Personen, Gesellschaften usw., deren Kreis durch die 3. Nachtragsbekanntmachung seine Veränderung erfahren hat, das Verständnis für die Tragweite der getroffenen Neuordnung zu erleichtern, ist ein erläuterndes Merkblatt zur 3. Nachtragsbekanntmachung Nr. M. 122/8. 15. R. A. A. herausgegeben worden, das unter der Vordruckbezeichnung Nr. Bst. 2384 b von der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, verlängerte Hedemannstr. 10, unentgeltlich bezogen werden kann. Dieses Merkblatt erklärt insbesondere den Verwendungszweck der verschiedenen neu eingeführten Vordrucke und zeigt den Weg, den die Gewährungsbefugte beschlagnahmter Metalle einzuschlagen haben, um in den Besitz der für die Verwendung ihrer Bestände notwendigen Ausweise zu gelangen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß dieses Merkblatt nur als eine Erläuterung zu der 3. Nachtragsbekanntmachung gedacht ist, deren Kenntnis die genaue Kenntnis der in der Nachtragsbekanntmachung selbst erlassenen Bestimmungen nicht zu ersetzen vermag. Die genaue Durchsicht sowohl der Nachtragsbekanntmachung selbst als auch des Merkblatts wird allen Betroffenen angelegentlich empfohlen, um sie vor irrtümlichen Verfassungen gegen die ergangenen Vorschriften, Betriebsführungen und sonstigen wirtschaftlichen Nachteilen zu bewahren.

Der genaue Wortlaut kann in den amtlichen Veröffentlichungen und bei den Anstalten eingesehen werden.

Durch den zwischen der Veröffentlichung der 3. Nachtragsbekanntmachung Nr. M. 122/8. 15. R. A. A. am 1. September 1918 und ihrem Inkrafttreten am 1. November 1918 gelegenen Zeitraum von 2 Monaten soll den Betroffenen die Möglichkeit gegeben werden, ihren Betrieb auf die neuen Bestimmungen umzustellen und sich an Stelle der in ihrem Besitz befindlichen Ausweise alter Fassung, die mit dem November 1918 ihre Gültigkeit verlieren, rechtzeitig neue Ausweise nach Maßgabe der neuen Bestimmungen zu verschaffen.

Wiesbaden. Am 3. März, abends kurz vor 9 Uhr, bei dem Eintreffen des Königsleiner Zuges, ging es auf dem höchsten Bahnhof recht hoch her. Ein Fahrgast des Zuges hatte sich an Spirituosen etwas übernommen. Im Wagen hatte er sich übergeben, dabei die Kleider einer Mitfahrenden beschmutzt und auf deren Beschwerde war der mitfahrende Gendarm-Oberwachmeister haben eingeschritten. Bedauerlicher Weise nahm das Publikum, wie es seit einiger Zeit Mode zu werden anfängt, Partei gegen den lediglichen seiner Pflicht nachkommenden Beamten. Auf dem Bahnhof in Höchst wurde er gleich von verschiedenen Personen bedrängt, ins Dunkel gezerrt, als er zu seiner Verteidigung noch rief, seines Säbels beraubt und zum Schluß war er sogar genötigt, von seiner Schußwaffe Gebrauch zu machen. Aus dem Zusammenstoß trug er blutige Kopfverletzungen davon, welche ihm der Arbeiter Johannes Röhrig aus Höchst beigebracht haben soll, indem er ihm mittelst seines Stodes mehrere Schläge verfeigte. Das Schöffengericht hat B. dafür mit zwei Monaten Gefängnis bestraft. Die Strafkammer bestätigte das Urteil.

Wiesbaden. Am 17. März, abends kurz vor 9 Uhr, bei dem Eintreffen des Königsleiner Zuges, ging es auf dem höchsten Bahnhof recht hoch her. Ein Fahrgast des Zuges hatte sich an Spirituosen etwas übernommen. Im Wagen hatte er sich übergeben, dabei die Kleider einer Mitfahrenden beschmutzt und auf deren Beschwerde war der mitfahrende Gendarm-Oberwachmeister haben eingeschritten. Bedauerlicher Weise nahm das Publikum, wie es seit einiger Zeit Mode zu werden anfängt, Partei gegen den lediglichen seiner Pflicht nachkommenden Beamten. Auf dem Bahnhof in Höchst wurde er gleich von verschiedenen Personen bedrängt, ins Dunkel gezerrt, als er zu seiner Verteidigung noch rief, seines Säbels beraubt und zum Schluß war er sogar genötigt, von seiner Schußwaffe Gebrauch zu machen. Aus dem Zusammenstoß trug er blutige Kopfverletzungen davon, welche ihm der Arbeiter Johannes Röhrig aus Höchst beigebracht haben soll, indem er ihm mittelst seines Stodes mehrere Schläge verfeigte. Das Schöffengericht hat B. dafür mit zwei Monaten Gefängnis bestraft. Die Strafkammer bestätigte das Urteil.

Wiesbaden. Am 17. März, abends kurz vor 9 Uhr, bei dem Eintreffen des Königsleiner Zuges, ging es auf dem höchsten Bahnhof recht hoch her. Ein Fahrgast des Zuges hatte sich an Spirituosen etwas übernommen. Im Wagen hatte er sich übergeben, dabei die Kleider einer Mitfahrenden beschmutzt und auf deren Beschwerde war der mitfahrende Gendarm-Oberwachmeister haben eingeschritten. Bedauerlicher Weise nahm das Publikum, wie es seit einiger Zeit Mode zu werden anfängt, Partei gegen den lediglichen seiner Pflicht nachkommenden Beamten. Auf dem Bahnhof in Höchst wurde er gleich von verschiedenen Personen bedrängt, ins Dunkel gezerrt, als er zu seiner Verteidigung noch rief, seines Säbels beraubt und zum Schluß war er sogar genötigt, von seiner Schußwaffe Gebrauch zu machen. Aus dem Zusammenstoß trug er blutige Kopfverletzungen davon, welche ihm der Arbeiter Johannes Röhrig aus Höchst beigebracht haben soll, indem er ihm mittelst seines Stodes mehrere Schläge verfeigte. Das Schöffengericht hat B. dafür mit zwei Monaten Gefängnis bestraft. Die Strafkammer bestätigte das Urteil.

Wiesbaden. Zur Eingemeindungssache schreibt die „Korrespondenz“ u. a.: In einem Eingeklandt der Biebricher Tagespost wird bemerkt, daß sich die Wiesbadener Eingemeindungskommission recht eifrig mit der Angelegenheit befasse und in diesem Jahre noch mit einer endgültigen Entscheidung rechne. Dem ist nicht so. Unseres Wissens hat die Hauptkommission bis jetzt erst einmal, von den Spezialkommissionen wenigstens die eine oder andere überhaupt noch nicht getagt. Die Schuld aber liegt nicht an Wiesbaden, sondern an Biebrich, welches eine Reihe von Forderungen gestellt hat, die man mit Recht bei uns als unerfüllbar ansieht. Im übrigen gibt es bei uns in Wiesbaden grundsätzliche Gegner der Eingemeindungen zwar auch, aber nicht in einer Zahl, daß sie bei nur einigermaßen zugeführten Bedingungen den Ausschlag zu geben imstande wären. Im Allgemeinen werden Spezialbedingungen bei uns für unzulässig angesehen. Es besteht nirgendwo hier die Absicht, die Borgemeinden anders oder schlechter zu behandeln, als wir selbst behandelt werden, man will auch berechtigten Wünschen bezüglich der Einrichtung von Verwaltungsstellen usw. willfahren, soweit das Gemeininteresse es möglich macht, damit aber, meint man noch unseren Informationen in örtlichen Kreisversteher, sei alles geklärt, was billiger Weise verlangt werden könne.

Wiesbaden. Ein Einwohner des benachbarten Kufhausen holte sich von dem vor den Bänken des Ringer Hofes liegenden gekenterten Schleppkahn „Rag“ mit einem Rachen Koblens, wobei einer seiner Söhne ihm Hilfe leistete. Nachdem der Rachen vom Kahn abgehoben war, nahm er — er war wahrscheinlich zu schwer beladen — Wasser über und ging unter. Der Sohn vermochte sich durch Schwimmen zu retten; der Vater, der neben dem hinterläßt, ist in der reißenden Strömung ertrunken.

Höchst, 30. August. Am Sonntag abend verfiel hier der 10-jährige Schüler Berg und tauchte am Dienstag mitag bei seinen Verwandten in Dernbach bei Montabaur auf. Das Bärchen hatte die etwa 90 km. lange Strecke in knapp zwei Tagen zurückgelegt. Es war die längste Fußreise, die der solche Wanderfahrten übrigens gern unternehmende Junge bisher zurückgelegt hat.

Ab Frankfurt. In einer am Freitag hier stattgehabten Versammlung der Zeitungsverleger der Provinz Hessen-Rassau und des Großherzogtums Hessen wurde beschlossen, als Ausgleich gegenüber der Steigerung der Herstellungskosten ab 1. Oktober, wie dies auch in anderen Bezirken, z. B. Berlin, Westpreußen, Württemberg usw. bereits festgelegt wurde, eine Bezugspreiserhöhung einzutreten zu lassen.

Die 68-jährige Köchin und Witwe Therese Banig, geb. Horwath, eine fleißige Besucherin des Domes, geriet in den Verdacht, hier an heiliger Stätte zu stehlen. Eine Hausfuchung bestätigte den Verdacht. Eine Altardecke, ein Handtuch und Kerzen wurden gefunden, die aus dem Dom stammten. Die Strafkammer erkannte auf drei Monate Gefängnis.

Wie der „Main-Blatta-Bote“ meldet, wurde ein höherer Eisenbahnbeamter der Station Rödelsheim beim Felddiebstahl überführt. Im Besitz des Beamten fand man 53 Pfund Weizenähren, die er bereits abgeschnitten hatte. Auch ein langjähriger Ehrenfeldhüter beging einen Felddiebstahl.

Homburg v. d. S. Der Kaiser und der König von Bulgarien trafen am Donnerstag in dem hiesigen königlichen Schloß ein, wo sie den See einnahmen. Nach Besichtigung der Eisfischerei fuhren sie nach Wilhelmshöhe, resp. Naumburg zurück.

Aus dem Westertal, 30. August. Blüschner fanden im Walde bei Witten in einem entlegenen Ländchen die stark verwesten Leichen eines Mannes und einer Frau. Allen Anschein nach hatten die Leute sich erhängt. Vermutlich handelt es sich den 41-jährigen Wilhelm Bockwein aus Brandenburg, der früher in Witten anständig war und verheiratet ist. Die Tote war seine 20-jährige Geliebte. Das Paar hatte im März d. J. in einem Wittenen Gasthause gewohnt und bei seinem Fortgehen einen Brief hinterlassen, in dem es seinen freiwilligen Tod ankündigte. Seit dieser Zeit war es verschwunden.

Wiesbaden. König Ferdinand von Bulgarien hat aus Anlaß der Besichtigung des hiesigen Schlosses dem Schlossverwalter Dietrich den Alexanderorden 4. Klasse und dem Schlosskellner Neumann das Jollierdienstkreuz 4. Klasse verliehen.

Wiesbaden. Frankfurter Blätter bringen die Nachricht, daß die Stadt Wiesbaden einträglicherer Handwerker der Sommergäste als Lustkurort geschlossen worden sei. An der Nachricht ist kein wahres Wort, — wenigstens weiß hier kein Mensch etwas davon.

Aus Stadt, Kreis u. Umgebung.

Bieberich.

Handwerker-Versammlungen. Zwecks Zusammenstufes des Handwerks labet die Handwerkskammer die selbständigen Handwerker des Landkreises zu Versammlungen ein, die am Donnerstag, den 5. September, nachm. 4 Uhr in der alten Turnhalle in Bieberich und am Freitag, den 6. September, nachm. 4 Uhr im „Schützenhof“ in Flörsheim stattfinden. (Näheres siehe heutige Anzeige.)

Während bei der Viehzählung 1913 in der Provinz Hessen-Rhau 198 049 Ziegen gezählt wurden, betrug deren Zahl 1916 bereits 219 227 Stück. Das ist eine Zunahme innerhalb dreier Jahre um 10 Prozent. Die Viehzählung am 2. September d. Js. wird zweifellos eine Viertelmillion ergeben.

Der Jugend dank für Kriegsschadigte, dessen Ehrenamt General Ludendorff übernommen hat, veranstaltete einen Wettbewerb zur Gewinnung von Jugenddankpostkarten an allen deutschen Schulen. Es sollten von Schülern und Schülerinnen selbständige Entwürfe eingelegt werden, die von einer Jury beurteilt wurden. Etwa 550 Entwürfe sind eingegangen. Aus ihnen sind 66 Entwürfe preisgekrönt worden, davon 20 mit dem ersten Preise. Die Karten werden demnächst fertiggestellt und serienweise in den Schulen verkauft.

Redepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Bricketts im September. Nach Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 15. August (Reichsanzeiger Nr. 192) müssen die gewerblichen Verbraucher von mindestens 10 Tonnen Kohle, Koks und Bricketts monatlich die üblichen Meldungen in der Zeit vom 1. bis spätestens 5. September erneut erstatten. Die hierzu erforderlichen Meldungen sind bei den bekannten Stellen zum bisherigen Preise von M. 0,25 für ein Meldeformular nebst Vorkauf der Bekanntmachung und von 0,05 M. für eine Einzelkarte erhältlich. Wesentliche Änderungen in der Redepflicht sind gegenüber dem Vormonat nicht eingetreten.

Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung. Der Bundesrat hat eine neue Verordnung über die Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung erlassen. Demnach bleiben Angestellte, die aus der Versicherungspflicht wegen Uebersteigerung der Gehaltsgrenze von 5000 Mark ausscheiden würden, bis auf weiteres versicherungspflichtig, so lange ihr Jahresarbeitsverdienst 7000 Mark nicht übersteigt. Angestellte, die nach dem 1. August 1914 versicherungsfrei wurden, weil ihr Jahresarbeitsverdienst über 5000 Mark betrug, werden wieder versicherungspflichtig, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst nicht über 7000 Mark hinaus geht. Von den Rechten der freiwilligen Versicherung für die zurückbleibende Zeit kann Gebrauch gemacht werden. Diese Beiträge werden unter gewissen Voraussetzungen als Pflichtbeiträge im Sinne des § 48 des Versicherungsgesetzes angesehen. Außerdem besteht für Angestellte die Berechtigung, sich auch dann freiwillig zu versichern, wenn sich ihr Jahresarbeitsverdienst auf über 7000 Mark erhöht oder erhöht hat.

Zweieinhalbpennigstücke. Hinsichtlich des Zeitpunktes der Ausprägung der Zweieinhalbpennigstücke teilt der Staatssekretär des Reichshausamtes auf Anfrage folgendes mit: „Der Ausprägung von Zweieinhalbpennigstücken stehen zurzeit technische Schwierigkeiten im Wege. Es kann daher noch nicht übersehen werden, wann die Ausmünzung dieser Münzsorte erfolgen wird.“

Die Vorschriften der §§ 140 (Erhöhung der Zollsätze) und 250 (Verbrauchsabgabenzusatz) des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 28. Juli 1918 treten am 1. Oktober 1918 in Kraft. Die vom Bundesrat zu § 250 erlassenen Ausführungsbestimmungen sind im Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 493 ff. veröffentlicht. Hiernach unterliegt der vom 1. Oktober 1918 ab hergestellte Branntwein neben der Verbrauchsabgabe von 1,25 M. dem Zuschlag zu ihr in der Höhe von 6,75 M. für das Liter Weingeist (Alkohol). Der Zuschlag wird erhoben, wenn auch die Verbrauchsabgabe erhoben wird.

Familien-Unterstützung der in den Militärdienst eingetretenen Mannschaften. Beim stellvertret. Generalkommando wie auch bei der stellvertret. Intendantur gehen beinahe täglich Beschwerden über angebliche Benachteiligungen bezüglich der Gewährung der sog. Familienunterstützungen ein. Zur Aufklärung sei hier folgendes ausgeführt: Auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. August 1914 erhalten die Familien der in den Militärdienst eingetretenen Unteroffiziere und Mannschaften „im Falle der Bedürftigkeit“ Unterstützung. Unter Bedürftigkeit ist hierbei nicht eine armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit zu verstehen, sondern es genügt, eine verhältnismäßige Bedürftigkeit im sozialen Sinne des Wortes. Zur Gewährung der Familien-Unterstützung sind die sog. Versorgungsverbände verpflichtet, in welchen die nachfolgenden Familien ihren gewöhnlichen, also nicht nur vorübergehenden Aufenthalt (Wohnsitz) haben. Versorgungsverbände sind in Preußen wie im Großherzogtum Hessen die Kreise (Kreisassessoren als verwaltende Behörden der Kreise), bzw. solche größeren Städte, welche eigene Kreisverbände bilden (Magistrate als Verwaltungsbehörden). Die Voreinrichtungen für die Unterstützungsgehalte werden gewöhnlich von den Gemeindevorstehern, Bürgermeistern usw. in den Landgemeinden vorgenommen, welche auch die Unterstützungen zur Auszahlung bringen. Die Entscheidungen dagegen über die Unterstützungsbedürftigkeit, sowie die Art und den Umfang der Unterstützung treffen und zwar endgültig die bei jedem Versorgungsverband gebildeten sog. „Unterstützungskommissionen“. Gegen deren Beschlüsse ist kein Rechtsmittel gesetzlich gegeben, mit einziger Ausnahme in solchen Fällen, in denen anzunehmen ist, daß ihre Entscheidungen gesetzwidrig seien; was wohl kaum in der Praxis vorkommen dürfte. Sollten aber derartige Beschwerden in Frage kommen, so sind sie an die Zivil-Aufsichtsbehörden zu richten, d. h. in Preußen die zuständigen Regierungspräsidenten und in Hessen das Großherzogliche Ministerium des Innern. Die vielen beim Generalkommando und der Intendantur täglich eingehenden Beschwerden in Familienunterstützungsangelegenheiten sind vollkommen zwecklos und müssen ohne jede Stellungnahme der Zivilbehörde übergeben werden. Es wird daher dringend ersucht, von derartigen ganz und gar zwecklosen Eingaben an die militärischen Behörden in Zukunft abzusehen, und hiervon in weitesten Kreisen besonders auch auf dem Lande dem Publikum Kenntnis zu geben.

Unentgeltliche Untersuchung und Beratung von Geschlechtskranken. Die Beratungsstellen für Geschlechtskrankheiten, die von der Landesversicherungsanstalt Hessen-Rhau errichtet sind, haben in der Zeit ihres Bestehens (Frankfurt 17 und Cassel 8 Monate) schon rund 400 Personen wertvollen Rat erteilen können. Weit mehr Kranke aber mag es noch geben, die trotz der Kenntnis dieser legendären Einrichtung sich vor ihrer Inanspruchnahme bisher scheuen. Sie empfinden das Eingeständnis, geschlechtskrank zu sein, als drückende Scham. Solche Bedenken müssen überwunden werden. Die Kranken müssen sich klar darüber sein, daß sie in der Beratungsstelle nicht mit irgendwelchen Privatpersonen, sondern nur mit hochgelehrten und Beamten zu tun haben, die zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet sind und die dadurch, daß sie alljährlich mit derartig Kranken umgehen, diesen ganz unpersönlich und nur beruflich und wissenschaftlich gegenüberstehen. Sie unterliegen und beurteilen die sie angebenden Personen in derselben Art und Weise, wie etwa der Arzt für Lungenerkrankte die an Tuberkulose Leidenden. Wenn der Gonorrhoe- oder der Syphilis-Kranke diese Tatsache zu verheimlichen trachtet, daß er nicht einmal die Beratungsstelle aufsucht, so ist dies nicht nur überaus unflug, sondern auch gefährlich und in höchstem Maße gewisslos. Es kann nicht oft und nicht eindringlich genug auf die Heilmittel dieser Leiden hingewiesen werden, die sich häufig noch nach Jahren, wenn der von ihnen befallene längst sich selbst für geheilt hält, in der furchtbarsten Weise geltend machen. Nicht nur das eigene Leben steht auf dem Spiele, auch die nächsten Angehörigen können angesteckt und dauerndem Elend und entgegengesetzt werden. So sogar auf die Kinder vererben sich schwere Krankheiten fort. Unentgeltliche Pflicht ist es daher nicht nur gegen sich selbst, sondern auch gegen die Familie, daß ein jeder — und was für den Mann gilt, geht in der gleichen ersten Weise die Frau an — der glaubt oder auch nur entfernt vermutet, geschlechtskrank zu sein, bei den ersten Anzeichen von Unregelmäßigkeiten an den Geschlechtsteilen, z. B. Brennen, Jucken, Ausfluß, Geschwulst, Knötchen, Geschwüre, Ausschlag usw., sich in sachverständige Behandlung

begibt. Vorher ist aber vielfach eine sachkundige Beratung erwünscht und erforderlich. Die Beratungsstelle der Landesversicherungsanstalt dienen. Sie arbeitet vollständig unentgeltlich und kann von jedermann, von Männern und Frauen, auch von Nichtverheirateten, in Anspruch genommen werden. Jedermann kann sie ohne irgendwelche Formlichkeiten unangemeldet aufsuchen. Auf Antrag werden sogar Reiseflosten erstattet. Für die Kranken in der Provinz Hessen-Rhau und im Fürstentum Waldeck kommen die Beratungsstellen in Cassel, Frankfurt und Coblenz in Frage. In Frankfurt a. M., Eschenbachstraße 14, Bau C, Mittelgang 11. Stod, an jedem Dienstag und Donnerstag, mittags von 12 bis 1 Uhr, für den Regierungsbezirk Wiesbaden, außer den Kreisen St. Goarshausen, Unterlahnkreis, Unterwesterwaldkreis und Oberwesterwaldkreis, sowie für die zum Regierungsbezirk Cassel zählenden Kreise Hanau, Gelnhausen und Schlüchtern. Näheres doch alle Personen, die es angeht, von der Einrichtung Gebrauch machen, die schon jetzt legendenmäßig gewirkt hat.

Das Bezugscheinverbot für Wäsche kein Hindernis zur Begründung eines Haushaltes. Die Reichsbefehlungsstelle hat infolge zahlreicher Zusenderungen erneut darauf hinweisen müssen, daß bei Neugründung eines Haushaltes Bezugscheine auf Vorhänge, Bettwäsche (außer für Kranke, Wäscherinnen und Säuglinge), Tischwäsche usw. aus Textilstoffen nicht ausgestellt werden dürfen. Ihr ist daraus der Vorwurf gemacht worden, sie erschwere Eheschließung und Haushaltsbegründung. Demgegenüber muß immer wieder daran erinnert werden, daß wir mit unseren Bewohnern aufs sparsamste umgehen müssen. Die Wäscheausstattungen für neue Haushaltungen würden aber einen nicht unerheblichen Teil der verfügbaren Wäscheverbrauchsgegenstände. Wäsche werden tatsächlich ja auch Verwandte aus ihren Beständen zur Aussteuer eines jungen Paares beitragen. Vor allem aber sei darauf hingewiesen, daß das bezugscheinfreie Papiergarment einen guten brauchbaren Ersatz liefert, der in der Zeit der Wäsche gute Dienste leistet. Auch in bezug auf Wäschevorsorge hat man mit diesen Geweben befriedigende Erfahrungen gemacht.

Befreiung von der Bestandsaufnahme bei freiwilliger Abgabe eines Anzuges. Wie in der Presse mehrfach mitgeteilt worden ist, sind Leute, die bei der Militärversammlungen bereits einen Anzug abgeliefert hatten, trotzdem in verschiedenen Fällen von den Kommunalverbänden zur Ausfüllung eines Bestandsverzeichnisses aufgefordert worden. Man hat darauf den Kommunalverbänden den Vorwurf gemacht, daß sie wohl- und planlos mit den Anforderungen zur Abgabe eines Bestandsverzeichnisses vorgehen und die Bestimmungen der Reichsbefehlungsstelle außer Acht lassen. Die Kommunalverbände sind gehalten, genau nach den Bestimmungen der Reichsbefehlungsstelle zu verfahren und die Abgabefähigen, die bereits freiwillig einen Anzug abgeliefert haben, zur Ausfüllung eines Bestandsverzeichnisses nicht aufzufordern. Wenn trotzdem in vereinzelten Fällen solche freiwillige Abgeber noch zur Bestandsabgabe angehalten worden sind, so handelt es sich hierbei lediglich um ein Versehen des Kommunalverbandes. Es ist aber zur Entschuldigend der Kommunalverbände nicht zu verkennen, daß die Durchführung einer auch nur teilweise Bestandsaufnahme bei dem herrschenden Mangel an geschulten Kräften Schwierigkeiten bietet, und daß wahrlich nicht jeder Wille abzuwarten, wenn hier und da Personen zur Ausfüllung ihres Bestandsverzeichnisses angehalten wurden, die durch ihre freiwillige Abgabe nicht mehr dazu verpflichtet waren. Ein Hinweis auf die bereits erfolgte Abgabe, gegebenenfalls der Befehl der Empfangsbefehlungsstelle wird jeden, der irrtümlich zur Bestandsaufnahme aufgefordert wurde, vor irgendwelchen Weiterungen schützen.

Die Grundsätze des Mannschafserlasses. Der Kriegsminister hat auf ein Schreiben des Reichsstaatskommissars Dr. Müller-Meiningen über die Grundsätze des Mannschafserlasses geantwortet: Auf die nach hier weiter gerichteten Fragen des Landsturmmannes Th. erwidert das Kriegsministerium ergeben, daß der Wortlaut der Verfügung vom 18. November 1917 über die Durchführung der Ausdehnung der Bestimmungen für die Bildung der über 45 Jahre alten Landsturmleute auf die Mannschaften bis zu 42 Jahren einschließlich keinen Zweifel läßt. Da für den Austausch bestimmte Voraussetzungen festgelegt sind (Erfahrung; nur zum Kampf im Schützengraben eingetragene Truppen und am Kampf unmittelbar mitwirkende Hilfsmittel; sonstige Formationen lediglich, wenn sie dem feindlichen Feuer stark ausgesetzt sind; besonders beruht auf dem Wert, wirtschaftliche, familiäre und gesundheitliche Verhältnisse, die sie zu Ausnahmen berechtigen), kann von einer unbedingten Notwendigkeit der Durchführung keine Rede sein. Die zweite Frage, ob überplanmäßig bei einer Formation vorhandene ältere Mannschaften ohne weiteres vom Truppenteil oder auf Anordnung der vorgesetzten Behörde zum Ersatzbataillon in Marsch zu setzen seien, wird verneint. Nicht Verlegung in die Heimat, sondern Zurückziehung aus der vordersten Linie zu Einpositionierungen hinter der Front kommt zunächst in Frage. Die dritte Frage über Abgabe von überzähligen Mannschaften an andere Formationen ist in der allgemeinen Fassung nicht zu beantworten. Das Bedürfnis an Ort und Stelle ist hierbei ausschlaggebend. Eine Verlegung zum heimatischen Truppenteil kann aufgrund der Verfügung vom 18. November 1917 jederzeit beim Truppenteil erteilt werden. Mannschaften, die sich nach den Bestimmungen in ihren zuständigen Rechten beeinträchtigt fühlen, steht jederzeit der Beschwerdeweg offen.

Hochheim. Anlässlich des heutigen Sedantages fanden heute morgen von 8—9 Uhr in allen Klassen der hiesigen Volksschule patriotische Feiern statt.

Hochheim. Der 16jährige Landwirt Valentin Duchmann fiel beim Strohladen von seinem Wagen und erlitt einen schweren Armbruch.

Hochheim. In den Weinbergen sind jetzt noch die letzten Arbeiten bis zur Weinlese zu verrichten. Das Antrah hat sich durch die Wetterlage nochmals stark entwickelt, so daß noch täglich fleißig gearbeitet werden muß, um alles vor der Reife zu bewältigen. Die Aussichten für den 1918er sind bis jetzt die besten.

Mainz. Wer trägt die neue Weinstener? Eine unerhörte Verteuerung der Auslandsweine ist in den letzten Tagen in verschiedenen Weinwirtschaften der hiesigen Stadt als Folge der neuen Weinstener eingetreten. In einem weithin bekannten alten Lokal setzte man den Preis für den halben Schoppen auf 2,40 M. heran. Andere Weinwirte nehmen 1,80 M., 2,00 M. oder 2,20 M. Der durchschnittliche Preis pro halben stellt sich auf mindestens 2 M. Verschiedene Hotelbesitzer haben auf ihren Weinkarten den alten Preis beibehalten und lediglich den genau auf der Karte verzeichneten Steuerzuschlag pro halben hinzugegerechnet, so daß beispielsweise der Preis von 1,40 M. auf 1,80 M. stieg. Dieser Satz ist jedoch der niedrigste; nach der Einbeziehung der Steuerzuschläge in die alten Preise. Es ist nicht zu verkennen, daß der Weintrinker als Konsument nicht nur ganz allein die neue Weinstener zu tragen hat, sondern daß vielfach diese neue Weinstener auch wieder dazu benutzt wird, noch neue übermäßige Gewinne aus dem Weinverkauf herauszuschlagen. Wenn man bedenkt, daß der sog. „Halbe“ sehr oft nur 1 Liter groß ist, so ergibt sich bei einem Preis von 2,40 M. ein Stückpreis von über 14 000 M. Angesichts solcher Wucherpreise, die vielfach auch schon in den Landgemeinden gefordert werden, ist es kein Wunder, daß gerade in den letzten Tagen wieder viele Weinwirtschaften in rheinischen Landgemeinden wegen sehr schlechten Besuchs geschlossen wurden. Wer kann übrigens auch noch 2,40 M. für einen halben Schoppen Wein zahlen?

Darmstadt. Durch Knaben, die ein Welpenest austräuben wollten, wurde am Sonntag der Musikpavillon in der Rennbahn

an der Heidelberger Straße in Brand gesteckt und brannte völlig nieder.

Bermischtes.

8. Zum Sedantag. Der Sommer neigt sich allmählich seinem Ende entgegen und draußen wird es herbstlich. Das Laub fällt von den Bäumen, die Zeit der Ernte naht heran und wie so oft begehen wir inmitten des Wechsels der Jahreszeiten den Sedantag. Unseren Kindern wird in waterländischen Gedanketen die Erinnerung an das geschäft, was unsere Väter vor 40 Jahren auf Frankreichs Boden erkämpft haben. Das Bild der deutschen Einigkeit, das machtvolle Gefüge des Reiches, das jenen Kämpfen und Siegen sein Dasein verdankt, steht heute kraftvoller denn je vor unser aller Augen. Wir Großen wissen, daß heute der Weltkampf von neuem darum geht, jenes Bild zu zerstören, jenes Gefüge zu zertrümmern. Die Jugend vermag die Bedeutung des Weltkrieges, die Gefahr, die Deutschlands Stellung in der Welt bedroht, noch nicht in vollem Maße zu erfassen. Welcher Tag im Jahre wäre wohl geeigneter, der deutschen Jugend, Knaben und Mädchen, ans Herz zu legen, was es heißt, deutsch zu sein und deutsch zu bleiben. Nicht eindringlich genug kann in diesen Tagen das Gefühl der Treue zu Kaiser, Fürst und Vaterland, das Pflichtgefühl des Einzelnen gestärkt werden. Der Vorwurf des Gegners, Schatzmacher zu sein, läßt uns im Bewußtsein unserer harten Aufgaben kalt. Und darum mag der Sedantag für alle Zeiten bleiben, was er von jeher war: ein Denkstein deutscher Heldentaten aus vergangenen Tagen, ein Mahner zur Einigkeit für alle Zukunft!

Berlin. Schluß der Militärabgabe. Das Ergebnis der Sammlung ist hinter den Anforderungen, die die Reichsbefehlungsstelle für den Wirtschaftsbezirk Groß-Berlin stellte, stark zurückgeblieben. Die Wirtschaftsstelle Groß-Berlin kann am Schluß der Sammlung den Reichsfeindlagern nur 48 800 Anzüge zur Verfügung stellen, während 75 000 verlangt wurden. Es soll nun von den einzelnen Gemeinden versucht werden, auf Grund der Bestandsaufnahmen die noch fehlenden 26 000 Anzüge herbeizuschaffen.

Neueste Nachrichten.

Die Antwort des Kaisers.

Bbna Berlin, 1. September. Auf die Rundgebung des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung von Berlin hat Seine Majestät der Kaiser folgende Antwort ergehen lassen: „Hoch Freude empfangen ich den erbebenden Ausdruck mutigen Vertrauens der Reichshauptstadt und spreche Magistrat und Stadtverordnetenversammlung Berlins meinen herzlichsten Dank für die kraftvollen Worte unbegrenzter Zuversicht aus. Festsetzt bin auch ich überzeugt, daß kein Feind des deutschen Reiches hehren Bau zu erschmettern vermag. Wie ist der Deutsche besiegbar gewesen, wenn er einig ist. Und einig weiß ich das gesamte tapfere, opferfreudige deutsche Volk mit mir in dem festen unbeweglichen Willen, durchzuhalten, mit Gottes Hilfe durchzukämpfen und zu überwinden bis zum ehrenvollen Frieden. Was alle Deutsche an der Front und in der Heimat an Opfermut und Tapferkeit, treu bis in den Tod, in der Verteidigung unseres Vaterlands, unserer heiligsten Rechte leisten, das hat kein anderes Volk vermocht! Unerschütterlich, mutig und tapfer! Ich sehe wir, alle einig, der Zukunft entgegen! Wir werden ihre Stürme glücklich und ruhmreich bestehen. Das wolle Gott! Wilhelm I. R.“

Der Dienstag-Tagesbericht.

25. Amlich. Großes Hauptquartier, 2. September.

Westlicher Kriegshauptquartier.

Heeresgruppen Kronprinz Rupprecht und von Bochn. Vordringende Heereskräfte der Engländer auf der 45 Kilometer breiten Front keine Angriffe fort. Artillerievorgänge gegen die Bereichsstellungen des Gegners südlich von Arras und beiderseits von Bapaume trug wesentlich zu ihrer Abwehr bei. Brennpunkte des Infanteriekampfes waren Hendecourt und Moreuil im Trichterfeld östlich von Bapaume und zwischen Rancourt und Bouchavesnes. Der Feind, der nördlich von Hendecourt auf Gagnicourt Boden gewann, wurde durch Gegenangriffe wieder auf Hendecourt zurückgeworfen. Beiderseits von Daulx—Broucourt hervorbrechende Panzerwagenangriffe scheiterten. Hierbei schoß die Befehlsgruppe eines Flugzeuges der Fliegerabteilung 252, Leutnant Schwerdtfeger und Visierabwehrer Winter, einen Panzerwagen mit dem Maschinengewehr in Brand und zerstörte einen zweiten durch gut geleitetes Artilleriefeuer. Südlich von Bapaume wiesen wir mit dem Schwerpunkt gegen Villers-aux-Flies gerichtete Angriffe des Gegners ab. Nördlich der Somme brachten wir den Feind, der seit frühem Morgen mit starken Kräften vorrückte, in der Linie Sallig—St. Pierre-Bas—Wald und östlich von Bouchavesnes—Mont St. Mart vor Fontaine zum Stehen. Person wurde vom Feinde befehlt.

Beiderseits von Resle schloß der Feind seine Angriffe fort. Nach stürkstem Trommelfeuer suchte er erneut in tiefgelegenen Infanteriestellungen die Kanonstellungen zu durchbrechen. Nördlich der Bahn Resle—Ham brachte das Reserve-Infanterie-Regiment 56 unter Führung seines Kommandeurs Major Coebbe den feindlichen Vorstoß zum Scheitern. Bei erneuten Angriffen am Abend warfen sie im Bereich mit heftigen Kompanien den eingebrungenen Feind aus seinen Linien wieder heraus. Feldartillerie, die mit der vorderen Infanterie zum Gegenstoß vordrang, hatte an dem Erfolge wesentlichen Anteil. Südlich der Bahn Resle—Ham wiesen Brandenburger und Schleier den Feind reslos vor ihren Linien ab. Hart südlich von Libermont brachen am Abend Angriffe der Franzosen zusammen. Beiderseits von Nonon blieb die feindliche Infanterie nach den schweren und für sie verlustreichen Kämpfen des 31. August gestern untätig. Auch zwischen Oise und Aisne blieb die Gefechtsstärke meist auf Artilleriekämpfe beschränkt. Teilerfolge des Feindes in der Aisne-Niederung und nördlich von Solifons wurden abgewiesen.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Der Tauchbootsrieg

Wba Berlin, 2. September. Im Mittelmeer versenken unsere U-Boote 15 000 Bruttoregistertonnen, darunter einen Transportdampfer mit über 6000 Bruttoregistertonnen.

Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

Handwerker-Versammlungen.

Die durch den Krieg geschaffenen veränderten Verhältnisse, insbesondere die Rohstoffverknappung, erfordern dringend den Zusammenfluß des Handwerks. Zur Bepreßung dieser Frage und Stellung der erforderlichen Anträge werden alle selbständigen

Schreiner und Glaser, Lüncher, Maler und Lackierer, Metzger, Schuhmacher, Wagner

des Landkreises Wiesbaden am Donnerstag, den 5. September, nachmittags 4 Uhr, nach Bieberich a. Rh., alte Turnhalle, Kaiserplatz, oder am Freitag, den 6. September cr., nachmittags 4 Uhr, nach Flörsheim a. M. in den Schützenhof eingeladen.

Die Versammlungen finden an 2 Orten statt, damit die Beteiligten die ihnen am besten gelegene besuchen können. Die Organisation soll den ganzen Landkreis Wiesbaden umfassen.

Die Handwerkskammer.

Der behördlich genehmigte Mohr'sche **Fleischextrakt-Extrakt „Ohjewa“** gibt allen Speisen einen kräftigen Fleischgeschmack und ist deshalb an allen feierlichen Tagen in jeder Familie unentbehrlich. Dose 1/2 Pfund net o. 1/2 M. 5,25, 1/2 Pfund M. 2,90, 1/2 Pfund M. 1,60. „Ohjewa“ ist unbedenklich haltbar und in den meisten Geschäften der Lebensmittelbranche käuflich.